



Auf Geschichte bauen: Landrätin Peggy Greiser ehrt Denkmal-Liebhaber



Stefan und Nicole Türk (2.v.r.) erhielten von der Landrätin (Mitte) und Carolin Witter (r.) von der Unteren Denkmalbehörde im Beisein von Edgar Gottbehüt, Ortsteilbürgermeister Kaltensundheim (l.), und Erik Thürmer, Bürgermeister Kaltennordheim (2.v.l.), den Denkmalpreis. Foto: Tino Hencl

Für ihr herausragendes Engagement bei der Sanierung von historischen Gebäuden ehrte Landrätin Peggy Greiser auch in diesem Jahr insgesamt drei Eigentümer mit dem Denkmalpreis des Landkreises Schmalkalden-Meiningen. Mit dem Denkmalpreis will der Landkreis herausragendes Engagement für die Kulturschätze in unserer Region fördern, sich für das Geleistete mit Vorbildwirkung bedanken, aber auch anderen Mut machen und zeigen, welche gro-



Alle drei Preisträger erhielten eine Plakette für ihr geschütztes Bauwerk. Foto: Tino Hencl

ßen Chancen in der Sanierung eines historischen Gebäudes liegen.

Aufgrund der aktuellen Situation wurden die Denkmal-Liebhaber in drei persönlichen Einzelbesuchen der Kreischeffin ausgezeichnet. Somit gingen zwei Auszeichnungen, die mit einer Gelprämie von 500 Euro sowie einer Glückwunschkarte und Plakette für das geschützte Bauwerk dotiert sind, nach Schmalkalden. Der dritte Preis wurde in Kaltennordheim verliehen.

Hier die diesjährigen Preisträger im Überblick:

Dr. Kerstin Blaschke für die Sanierung des Fachwerkgebäudes Pfaffengasse 14 in Schmalkalden

Beim Haus Nr. 14 in der Schmalkalder Pfaffengasse handelt es sich um einen gewachsenen, mehrteiligen Gebäudekomplex bestehend aus einem Fachwerkgebäude, einem nach Südwesten anschließenden Seitenflügel und einem Nebengebäude.

Die Traufseiten des Gebäudes zieren geschweifte Kreuzstreben, die sich stilistisch in die Zeit zwischen 1550 und 1600 datieren lassen. Nach der Wende stand das Gebäude lange Zeit leer und fristete ein trauriges Dasein. Die Eigentümer nutzten das wertvolle Ge-

bäude leider nur zu Lagerzwecken. Dr. Kerstin Blaschke hat sich in das Gebäude verliebt und konnte den Verfall des Fachwerkhäuses nicht länger mit ansehen. 2017 kaufte sie das Anwesen, um diesen ein neues Leben einzuhauchen. Das Gebäude war teilweise in solch einem schlechten Zustand, dass sofortige Notsi-

Fortsetzung auf Seite 4

Aus dem Inhalt

Nichtamtlicher Teil

- Was sich in unserem Landkreis bewegt S. 2
- Landkreis verschärft Corona-Maßnahmen mit neuer Allgemeinverfügung S. 5
- Praxistest: Landkreis wappnet sich für die Schweinepest S. 10
- Einige Orte stellen um: Auslieferung der Gelben Tonnen hat begonnen S. 13

Amtlicher Teil

- 3. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 3.12.2020 S. 21
- Beschlüsse der Ausschüsse des Landkreises S. 24
- Eigenbetriebssatzung des Landkreises für den Kommunalen IT-Service (KITS) S. 24
- Öffentliche Bekanntmachungen der Zweckverbände S. 29

Kontaktdaten

Landratsamt
Schmalkalden-Meiningen
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen
Telefon: (0 36 93) 4 85-0
Telefax: (0 36 93) 4 85-8436
E-Mail: info@lra-sm.de
Internet: www.lra-sm.de

Amtsblatt-Redaktion:

Pressestelle
Telefon: (0 36 93) 4 85-8260
E-Mail: amtsblatt@lra-sm.de

Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist der 15. Januar 2021.

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Freitag
08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag
08:30 - 12:00 Uhr
und 13:00 - 17:30 Uhr

Was sich in unserem Landkreis bewegt



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

dieses Jahr war alles anders. Die Corona-Pandemie hat uns wirtschaftlich, sozial und auch emotional erschüttert. Der vor uns liegende Jahreswechsel ist der richtige Zeitpunkt, um eine Bilanz zu ziehen. Denn eines ist gewiss: Das SARS-CoV-2-Virus ist keineswegs Geschichte.

Ein weiterer Anstieg der Infektionszahlen ist nicht unwahrscheinlich. Zudem beschränkt sich das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen, sondern wird aktuell über das gesamte Landkreisgebiet verzeichnet. Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen hat daher eine neue dritte Allgemeinverfügung (siehe Beitrag dazu auf Seite 5) erlassen. Es zählt jetzt, dass wir uns alle an die eigentlich seit Monaten bekannten Regeln halten. Fehler und Nachlässigkeiten von heute, können wir nicht wieder rückgängig machen. Und deswegen meine Bitte an Sie: Reduzieren Sie soziale Kontakte, nehmen Sie die AHA-Regeln auch über die Weihnachtsfeiertage und Silvester weiterhin ernst: Abstand halten, Hygienemaßnahmen umsetzen, Alltagsmaske tragen. Simple Maßnahmen, mit denen Sie sich selbst und auch Ihre Mitmenschen schützen können.

Aufrichtig danken möchte ich an dieser Stelle allen Bürgerinnen und Bürgern im Landkreis, die Verständnis für die getroffenen Maßnahmen gezeigt und sie eingehalten haben. Weil ein jeder von Ihnen dazu beigetragen hat, dass das öffentliche Leben trotz mancher Herausforde-

rungen und Einschränkungen nicht zum Erliegen kam, ob in Gesundheitsämtern, Krankenhäusern und Pflegeheimen, in der Versorgung mit Lebensmitteln und wichtigen Gütern, in der Kinderbetreuung oder in anderen wichtigen Bereichen. Sorgen mache ich mir umso mehr um die Polarisierung in unserer Gesellschaft. Zunehmend mehr Corona-Gegner sind nicht mehr bereit, den beschlossenen Regeln zur Eindämmung der Pandemie zu folgen und schlimmer noch - wenden sich womöglich teils obskuren Verschwörungstheorien zu - eine gefährliche Entwicklung, wie ich finde.

Positive Signale kommen zum Glück aus der Forschung: Mehrere Impfstoffe sind im Zulassungsverfahren auf der Zielgeraden. Doch es wird dauern, bis ein Großteil der Bevölkerung geimpft ist und ein wirksamer Schutz ohne Abstand und Maske garantiert werden kann. Die kommenden Wintermonate werden uns nochmals auf eine harte Probe stellen.

Die Abwägung von gesundheitlichen und wirtschaftlichen Argumenten war für das Landratsamt im vergangenen Jahr ein ständiger Drahtseilakt, der alle unsere Entscheidungen und die zahlreichen Beratungen bestimmte. Für das Landratsamt war die Krise aber auch eine Chance: 2020 haben wir mehrere Projekte wie beispielsweise die Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten oder die Digitalisierung in den Schulen sowie mehrere Online-Fachtage umgesetzt. Auch haben wir im Frühjahr in Rekordzeit als erster Landkreis Deutschlands ein finanzielles Hilfspaket für heimische Unternehmen entwickelt als massive Liquiditätsengpässe drohten. Insgesamt zahlte der Kreis so über 950 Tsd. Euro an 474 notleidende Unternehmen im Landkreis aus.

Ein weiterer Meilenstein im vergangenen Jahr war der Startschuss und die Übergabe eines 2,2 Millionen schweren Fördermittelbescheides des Freistaates an den Landkreis für das kommunale IT-Servicezentrum (KITS) am Obertshäuser Platz in Meiningen. Damit konnten wir unsere Vorreiterrolle in Sachen Digitalisierung im Freistaat

weiter ausbauen und wichtige Weichen z.B. für digitale Bürgerservices legen. Es freut mich, dass sich bis Ende 2022 mit 23 Städte und Gemeinden eine große Mehrheit der Kommunen im Landkreis an das zentrale Rechenzentrum anschließen lassen wollen.

Auch bei der Digitalisierung der Schulen haben wir im Zuge zahlreiche Sanierungen im vergangenen Jahr große Fortschritte zu verbuchen. Nach einer umfassenden Sanierung reiht sich die fertig gestellte **Grundschule Vachdorf** in den Kreis der generalsanierten und hochmodernen Bildungseinrichtungen ein. Seit 2017 wurden hier die Sporthalle, die Außensportflächen, das Schulgebäude und der Schulhof für insgesamt rund 4,2 Millionen Euro (davon 1,7 Mio. Euro Fördermittel von Bund und Land) saniert. Auch digital ist die Schule mit interaktiven Bildschirmen, Tablets und Laptops nun auf dem neuesten Stand. Der Schulbetrieb in der grundhaft sanierten **Grundschule in Herpf** läuft ebenfalls wieder seit Jahresanfang, im August wurden auch die Außenanlagen fertiggestellt. Insgesamt 2,5 Mio. Euro wurden hier investiert. In der Fertigstellung befindet sich außerdem die 2018 gestartete 5,3-Millionen-Euro schwere Generalsanierung der **Grundschule Brotterode** (bisher angeordnet 2,9 Mio. Euro). Mit neuen Fenstern, einem neu eingedeckten Dach und einer modernen, hellen Fassade erstrahlt das unter Denkmalschutz stehende Gebäude bereits von außen in einem neuen Glanz. Bis zum Frühjahr 2021 folgt nun der komplette Innenausbau. Eine der derzeit größten Schulsanierungen im Landkreis ist die Generalsanierung der **Regelschule Bettenhausen**. Bis zum zweiten Halbjahr nächsten Jahres **soll für insgesamt fünf Millionen Euro** (bisher angeordnet 1,7 Mio. Euro) **eine hochmoderne digitale Bildungseinrichtung in der Rhön entstehen**. Erst im November feierten wir hier ein kleines Richtfest für den fertiggestellten Erweiterungsneubau. Darin sollen ein zentraler Eingangsbereich, ein Treppenhaus mit innenliegendem Aufzug, ein Speiseraum/Multifunktionsraum sowie Fach-, Klassen- und Differenzierungsräume untergebracht werden. Auch energetisch

soll der gesamte Innenausbau in dem neuen und auch den alten Schulgebäuden auf Vordermann gebracht und die Bereiche Brandschutz, Barrierefreiheit und EDV-Technik komplett modernisiert werden. I-Tüpfelchen wird ein attraktiver, moderner Schulhof mit grünem Klassenzimmer. Seit Mitte dieses Jahres geht es auch mit der Sanierung der **Grundschule Benshausen** voran. Von insgesamt 3,6 Millionen Euro sind hier bereits eine halbe Million Euro investiert worden. Aktuell laufen vorwiegend noch Abbruch- und Rohbauarbeiten, ebenso werden Dachreparaturen durchgeführt. Weiterhin sind die Handwerker fleißig zugange mit der Errichtung einer Stützmauer bei der **Regelschule Wasungen** (52 Tsd. Euro von 129 Tsd. Euro angeordnet), dem Anbau eines Außenaufzuges in der **Grund- und Regelschule Am Pulverrasen** (161 Tsd. Euro von 4 Mio. Euro angeordnet) und kümmern sich um den Umbau des dritten Obergeschosses am **Henfling Gymnasium in Meiningen** (168 Tsd. Euro von 249 Tsd. Euro angeordnet). Im Endspurt befindet sich die Erneuerung der Freisportanlage der **Grund- und Regelschule Floh**. Für rund 700 Tausend Euro (davon bisher angeordnet 488 Tsd. Euro) wurden Spielfeld, Laufbahn und Weitsprunggrube hergestellt, die Kugelstoßanlage sowie Spielfeld und Laufbahn mit Polytan-Sportboden fehlen noch. Seit September investiert der Landkreis zudem rund 150 Tsd. Euro in die Erneuerung des Chemiekabinetts der Grund- und Regelschule.

Aber auch auf unseren Kreisstraßen waren Baufirmen zugange: Eines der momentan langwierigsten Straßenbauprojekte ist der Vollausbau der Kreisstraße **K80** in der Ortsdurchfahrt von Oberweid für insgesamt rund 1,5 Mio. Euro (bisher 136 Tsd. Euro angeordnet). Mit neuem Asphalt und gepflasterten Gehwegen soll der erste Bauabschnitt aber bereits bis Weihnachten dieses Jahres fertiggestellt sein. Erneuert und ausgebaut wird seit August 2020 für rund 805 Tsd. Euro auch die Ortsdurchfahrt in Schwarza **K580**. Die Arbeiten im ersten Bauabschnitt laufen planmäßig: Kanal- und Wasserleitungen sind verlegt, die Straße ausgekoffert und mit Frostschutz

versehen. Die Bordsteine und Gehwege nehmen Form an. Aufatmen heißt es dagegen bald in Wallbach beziehungsweise Metzels: Bis Jahresende soll der Verkehr durch die Wallbacher Ortsdurchfahrt **K2524 B19** bis nach Metzels wieder rollen. Der neue Asphalt ist bereits aufgebracht, die Gehwege mit neuem Pflaster folgen bald. Von insgesamt 850 Tsd. Euro sind 580 Tsd. bisher angeordnet. Grund zur Freude gab es in diesem Jahr auch für die Haindorfer: Die Ortsdurchfahrt im Zuge der **K 2516** wurde im Juli dieses Jahres für den Verkehr freigegeben.

Die Gesamtsumme für den Neubau der K 2516 zwischen dem Abzweig Möckers und dem Kreisel Waldquell belief sich auf 2,72 Millionen Euro. Die Bauleistungen erfolgten in zwei Jahresscheiben mit mehreren Bauabschnitten. Auch im kommenden Jahr werden wir weiter investieren. Der Haushaltsbeschluss wurde in der Kreistagssitzung am 3. Dezember gefasst.

Nicht unerwähnt bleiben sollte bei allen Bauvorhaben im Landkreis unsere Wintersporthochburg Oberhof: Nach zahlreichen Monaten – geprägt von Modernisie-

rungs- und umfangreichen Baumaßnahmen – im Jahr 2020, wandeln sich die WM-Sportstätten mit Blick auf den Biathlon-Doppel-Weltcup im Januar 2021 am Rennsteig (vorübergehend) wieder von einer Bau- zur Sportstätte. Das Ergebnis kann sich schon jetzt sehen lassen!

Liebe Bürgerinnen und Bürger, wo Schatten ist, ist immer auch Licht! In diesem Sinne: Verlieren Sie nicht Ihre Zuversicht, passen Sie auf sich auf und achten Sie auf Ihre Mitmenschen. Gewinnen Sie auch Abstand von den Belastungen der jüngsten Zeit und

bleiben oder werden Sie vor allen Dingen gesund.



Abschließend möchte ich Ihnen und Ihren Familien eine ruhige, besinnliche Weihnachtszeit wünschen sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Ihre
Peggy Greiser

Erste Antragsrunde für die Partnerschaft für Demokratie ist gestartet

Seit 2015 beteiligt sich der Landkreis Schmalkalden-Meiningen mit der Partnerschaft für Demokratie am Bundesprogramm „Demokratie leben!“ (BMFSFJ) und am Thüringer Landesprogramm für Demokratie Toleranz und Weltoffenheit „Denk bunt“ (TMBJS). Auch 2021 wird diese Förderung fortgesetzt. So können gemeinnützige Vereine und zivilgesellschaftlich Engagierte, die im Bereich der Demokratiestärkung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention tätig sind, von einer Förderung profitieren.

Bis zur nächsten **Antragsfrist am 31. Januar 2021** können Projektvorhaben eingereicht werden, die sich mit den folgenden Schwerpunkten befassen:

- Stärkung der demokratischen und menschenrecht orientierten Alltagskultur mit besonderem Blick auf eine demokratische Ge-

- sprächs-, Diskussions- und Kommunikationskultur
- Förderung der gesellschaftlichen Sensibilisierung in Bezug auf Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (wie Islam-/Muslimfeindlichkeit, Antisemitismus, Antiziganismus, und Homo- und Transphobie)
- Etablierung und Weiterentwicklung von demokratischen Beteiligungsformaten
- Förderung interkultureller Begegnung sowie Sensibilisierung insbesondere im ländlichen Raum
- Stärkung der Erinnerungskultur insbesondere im Kontext der deutsch-europäischen Geschichte (z.B. vor dem Hintergrund des Themenjahrs „900 Jahre jüdisches Leben in Thüringen“)
- u.a.

Zu den Zielgruppen der Projektvorhaben sollten schwer-

punktmäßig Kinder und Jugendliche sowie deren Bezugspersonen, pädagogische Fachkräfte, Multiplikatoren und Multiplikatorinnen, Bürger und Bürgerinnen, Geflüchtete und Migranten sowie Migrantinnen gehören.

Wer Beratung bei der Erarbeitung der Projektkonzeption benötigt, wendet sich bitte im Vorfeld der Antragsfrist an die Externe Koordinierungs- und Fachstelle der Pfd Schmalkalden-Meiningen, Annemarie Walter (E-Mail: KoordinierungsstelleLAP@nat-mgn.de, Tel.: 03693/840123). Ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformulare, die

auf der Internetseite des Landkreises (www.lra-sm.de/?p=25915) zu finden sind, werden nach einem ersten Kontakt-/Beratungsgespräch mit Annemarie Walter in doppelter Ausführung per Post und per E-Mail gesendet an:

Neue Arbeit Thüringen e.V.
Externe Koordinierungs- und Fachstelle
Annemarie Walter
Marienstraße 10
98617 Meiningen

** Eine Bewilligung der Projekte erfolgt vorbehaltlich der tatsächlich beschiedenen Bundes- und Landesmittel durch das BMFSFJ und das TMBJS.*

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie leben!

Meldepflicht dezentraler Stromerzeuger endet am 31. Dezember 2020

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen informiert nochmals, dass sich mit Einführung des Marktstammdatenregisters (MaStR) - einem umfassenden behördlichen Register des Strom- und Gasmarktes - alle Betreiber dezentraler Stromerzeugungsanlagen in Deutschland bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) neu eintragen müssen.

Sämtliche Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerke (BHKW) und Batteriespeicher sind davon betroffen. Das gilt auch für Anlagen, die bereits seit vielen Jahren laufen.

Wer seine Anlage nicht online registriert, verliert den Anspruch auf die EEG-Vergü-

tung. Das MaStR ist seit 31. Januar 2019 online. **Die Frist zum Eintragen im MaStR endet am 31. Dezember 2020**, für Stromspeicher, die

ausschließlich mit erneuerbarem Strom geladen werden, endete die Frist bereits zum 31. Dezember 2019. Die bisherigen Einträge bei

der BNetzA bzw. im Falle von BHKWs beim Netzbetreiber reichen nicht aus. Sie müssen trotzdem zusätzlich im MaStR eingetragen werden. Für Neuanlagen ersetzt das neue Register das bisherige PV-Meldeportal der BNetzA. Neuanlagen müssen innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme online im MaStR eingetragen werden, unter: www.marktstammdatenregister.de. Bei Rückfragen stehen die Bundesnetzagentur unter Tel. 0228/14 33 33 und Harry Ellenberger im Landratsamt unter Tel.: 03693/485-8395 oder E-Mail: h.ellenberger@lra-sm.de zur Verfügung.

Quelle: Bundesnetzagentur



PV-Anlage auf dem Dach von Haus 4 des Landratsamtes in Meiningen.



Über den Dächern Schmalkaldens zeichnete Landrätin Peggy Greiser Dr. Kerstin Blaschke mit dem Denkmalpreis des Landkreises Schmalkalden-Meiningen aus. Foto: Wolfgang Benkert

cherungsmaßnahmen erforderlich wurden. Während der Arbeiten zur Notsicherung des Daches wurden immer massivere Schäden an der Holzkonstruktion sichtbar. Da sich in dem Gebäude mehrere wertvolle Stuckdecken aus dem 17. Jahrhundert befinden, musste genau überlegt werden, wie welcher Deckenbalken zu sanieren ist, um nicht noch größere Schäden an den schadhafte Stuckdecken herbeizuführen. Bei den restauratorischen Untersuchungen der Innenräumen wurden außerdem noch Reste einer historischen Wandmalerei freigelegt. Dem Gebäude wohnte also

offensichtlich eine sehr lange, wechselvolle Geschichte inne. Für die Sanierungs- und Restaurierungsarbeiten am Gebäude wurden von Dr. Kerstin Blaschke nur Firmen beauftragt, die entsprechende Referenzen bei der Sanierung von Baudenkmälern nachweisen konnten. Alle Arbeiten wurden in laufenden Abstimmungen mit den Denkmalbehörden durchgeführt. Nachdem die Fassaden aller Gebäudeteile restauriert wurden, erstrahlt das Anwesen wieder in seiner vollen Pracht. Die geplante Gestaltung der Außenanlagen soll die Gesamtansanierung abschließen.

Stefan und Nicole Türk für die Sanierung des Fachwerkhäuses Straße zur Felda 4 in Kaltensundheim

Das 1740 als Landwirtschaftshof mit zweistöckigem Wohnhaus und zwei Scheunen errichtete Gehöft der Familie Türk ist ein Kleinod fränkischer Fachwerkbauweise. Unmittelbar im historischen Ortskern gelegen, zeichnet es sich durch seine markante Lage an der Felda, seine Giebelständigkeit und die an den Balkenköpfen vorhandenen Zierformen als Kulturdenkmal von besonderem städtebaulichen und künstlerischen Wert aus. Stefan und Nicole Türk legten ihr Augenmerk bei der denkmalgerechten Sanierung des Wohnhauses auf die weitgehende Erhaltung der originalen Bausubstanz und die Tradierung des historischen Erscheinungsbildes. Hierfür wurden jüngerzeitliche Nebengebäude und Anbauten bis auf den ursprünglichen Bestand zurückgebaut. Schnell wurde deutlich, dass der Dachstuhl kleinerer Reparaturen bedarf und das Dach neu eingedeckt werden muss. Bald darauf wurden nicht nur das aufgehende

Fachwerk, sondern auch die alten Eichenholzwischbänke zimmermannsmäßig in Eiche oder unter Verwendung von Altholz durchrepariert. Selbst Holznägel wurden nach historischem Vorbild ergänzt. Im Anschluss folgte die Stabilisierung und Ausmauerung der unzähligen losen und fehlenden Gefache. Um das beschnitzte Sichtfachwerk erhalten zu können und gleichzeitig dem Anspruch der Bauherren nach einer energetisch nachhaltigen Sanierung gerecht zu werden, wurde das Haus mit einer denkmalgerechten Innendämmung versehen. Ebenso umfangreich erwies sich die Aufarbeitung des aufwendig beschnitzten Türgewändes im Eingangsbereich, das abschließend, wie alle Holzbauteile des Hauses, mit Leinölfarben gefasst wurde. Nicht zuletzt wurden Haustür und Sprossenfenster nach historischem Vorbild in Holz neu angefertigt und eingebaut. Auch der von alten Putzschichten verdeckte Werksteinsockel wurde freigelegt.

Hanna-M. Wolff und Stefan Gampe für die Sanierung der Fachwerkhäuser Schmiedhof 24 und 26 in Schmalkalden

Die Erhaltungsmaßnahmen an den beiden Fachwerkhäusern am Schmiedhof hielten sich in den letzten Jahrzehnten sehr in Grenzen. Familie Wolff/Gampe wollte das ändern. Sie erwarben 2015 das Gebäude Schmiedhof 20 und sanierten es. Das angrenzende Gebäude Schmiedhof 22, welches die Familie zusammen mit weiteren Wohnhäusern miterwarb, musste aufgrund von Ungezieferbefall leider abgerissen werden. Damit war jedoch der Weg frei, die Wohnhäuser 24 und 26 zu sanieren, beide ebenfalls in einem sehr schlechten Zustand. Bei der Schadensaufnahme durch den beauftragten Planer wurde festgestellt, dass das Zwerchhaus eines Gebäudes keinerlei Verbindung mehr zum Dachstuhl hatte. Sofort musste die Straße gesperrt werden, um eine Gefährdung der Fußgänger und der Autos auszuschließen.

Auf der Grundlage der thermographischen Aufnahmen der Denkmalbehörde entschieden

sich die Bauherren, das Fachwerk wieder als Sichtfachwerk freizulegen. Nach der Entfernung des Putzes kamen nicht nur massive Holzschäden zum Vorschein, sondern auch einige positive Überraschungen. Neben einigen Verzierungen an den Schwellbalken wurden auch kleine Schnitzereien am Fachwerk und eine Hausmarke freigelegt. Hier wurde ersichtlich, dass das Gebäude Nr. 24 im Jahr 1637 errichtet wurde. Die Sanierungsarbeiten der beiden Gebäude erwiesen sich an vielen Stellen komplizierter als gedacht und erfolgten stets in Abstimmung zwischen den Bauherren, dem Planer und dem Denkmalschutz. Letztendlich wurde der gesamte Straßenzug des Schmiedhofs durch Hanna-M. Wolff und Stefan Gampe wesentlich aufgewertet. Bei den Bauherren handelt es sich um „erfahrene Wiederholungstäter“, die bereits zweimal den Denkmalpreis des Landkreises erhielten.



Hanna-M. Wolff und Stefan Gampe freuen sich über die persönliche Ehrung mit dem Denkmalpreis durch Landrätin Peggy Greiser. Foto: Anett Recknagel



Impressum

Amtsblatt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Herausgeber: Landkreis Schmalkalden-Meiningen **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:** LRA Schmalkalden-Meiningen, Öffentlichkeitsarbeit, Tel. (0 36 93) 48 52 51 **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 01 71 / 89 13 107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt; Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Landkreis verschärft Corona-Maßnahmen mit neuer Allgemeinverfügung

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen hat eine neue (3.) Allgemeinverfügung erlassen, die ab dem 4. Dezember 2020 in Kraft getreten ist. Da der Inzidenz-Grenzwert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraumes von sieben Tagen seit dem 18. November 2020 dauerhaft überschritten wurde, war der Landkreis aufgrund der aktuellen Verordnungs-lage in Thüringen verpflichtet, weitere infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. „Zuletzt bewegte sich die 7-Tage-Inzidenz knapp unter der 200er-Marke. Ein weiterer Anstieg ist nicht unwahrscheinlich. Zudem beschränkt sich das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen, sondern wird aktuell über das gesamte Landkreisgebiet verzeichnet“, begründete Landrätin Peggy Greiser zum Zeitpunkt des Erlasses die zwingende Notwendigkeit der nun verfügten zusätzlichen Maßnahmen.

Weitere Einschränkungen

Zusätzlich zu den Regelungen der neuen Corona-Sonderverordnung des Freistaates, die

seit 1. Dezember 2020 gelten, sind auf Grundlage der neuen Allgemeinverfügung vom 3. Dezember 2020 weitere Einschränkungen im Landkreis Schmalkalden-Meiningen in Kraft getreten:

Untersagt sind der Betrieb und die Nutzung sämtlicher Einrichtungen, die den nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung. Hierzu zählen insbesondere:

- Tagungs-, Veranstaltungs- und Vereinsräume, Dorfgemeinschaftshäuser, Volkshäuser, Kulturhäuser, Mehrzweckhallen und ähnliche Einrichtungen mit Ausnahme der notwendig abzuhaltenden dienstlichen, beruflichen oder sonstigen Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen i.S.d. § 8 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO,
- Sporthallen mit Ausnahme der Nutzung durch Schulen, Sportschulen sowie Profi- und Kaderathleten,
- Sportangebote in Volkshochschulen,
- Gruppenmusizieren an den Musikschulen,
- Ballettschulen,
- Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, wie Jugend-

häuser und Jugendclubs mit Ausnahme der Angebote des Kinder- und Jugendschutzes nach dem SGB VIII.

In Bildungseinrichtungen (wie bspw. Volkshochschule, Kunstschule etc.) sind feste Gruppen (Kohorten) zu bilden. Eine Vermischung der Gruppen untereinander ist untersagt.

Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum

Die Pflicht zum Tragen Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum wird ergänzend zum § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO wie folgt ausgeweitet (gilt für jede Person in den genannten Bereichen, also auch z.B. für Personal in Geschäften – ausgenommen Kinder unter sechs Jahren und Menschen mit ärztlichem Attest):

- auf allen öffentlichen Plätzen unter freiem Himmel, an denen sich Personen versammeln
- öffentlicher Personennahverkehr,
- Geschäfte und Einrichtungen mit Publikumsverkehr,
- beim Betreten und dem Aufenthalt überdachter Verkehrsflächen von Tankstellen,

- in medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, insbesondere Arzt-, Zahnarzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern für Patienten, stationäre Patienten nur außerhalb der Krankenbetten bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m,
- beim Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
- auf Wochenmärkten unter freiem Himmel,
- auf Bahnhöfen und an Bushaltestationen,
- in den Städten Meiningen und Schmalkalden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des in der Anlage 1 und 2 farblich gekennzeichneten Innenstadtbereiches.

Die 3. Allgemeinverfügung des Schmalkalden-Meiningen ist vorerst bis zu ihrem Widerruf gültig, wobei dieser von der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis unter Berücksichtigung des 7-Tage-Inzidenzwertes abhängig ist.

Corona-Fälle: Schulen unterstützen Gesundheitsamt

Aufgrund der hohen Fallzahlen im Landkreis Schmalkalden-Meiningen wird das Gesundheitsamt noch stärker als bisher von den Schulen im Landkreis bei der Erfassung der Kontaktpersonen unterstützt. Aufgrund der hohen Dynamik der Pandemie ist es dem Gesundheitsamt derzeit kaum noch möglich bei Coronafällen in einer Bildungseinrichtung jedes betroffene Elternteil zu kontaktieren und das Kind sowie gegebenenfalls auch einen Erziehungsberechtigten in Quarantäne zu versetzen. Daher hat sich das Landratsamt jüngst in einem

Rundschreiben an die Schulen gewandt und um weitere Unterstützung gebeten.

Künftig soll der Ablauf im Idealfall folgendermaßen ablaufen:

Nach dem Eingang eines positiven Falles unter den Lehrern oder Schülern einer Einrichtung, setzt sich das Gesundheitsamt mit dem Indexfall in Verbindung und ermittelt die Kontaktpersonen im privaten Umfeld sowie den Kontakt-rahmen innerhalb der Schule. Anschließend setzt sich das Gesundheitsamt mit der Schu-

le in Verbindung und nimmt Rücksprache zu dem Fall. Die Schulsekretärinnen der Staatlichen Schulen sind im Übrigen ebenfalls Beschäftigte des Landratsamtes. Entsprechend des Briefings durch die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes erstellt die Schule eine Kontaktliste entsprechend einer zuvor zugearbeiteten Mustertabelle.

In dieser Liste sind nur Kontakte der **Kategorie I laut RKI-Richtlinien** zu erfassen:

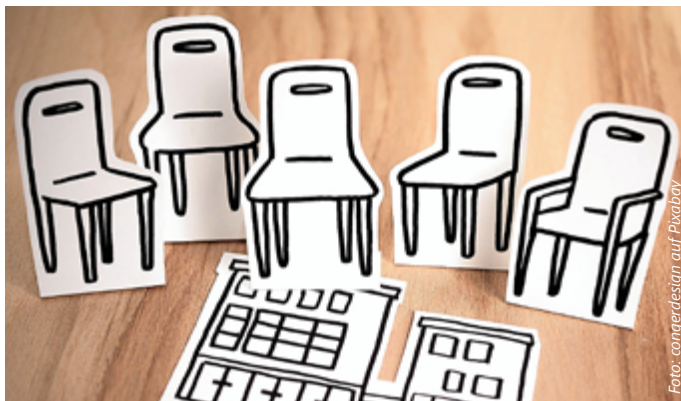
- 15-minütiger Kontakt unter 1,5 Meter Abstand (Face to Face)
- Mindestens 30-minütiger Aufenthalt in einem schlecht belüfteten Innenraum unter hoher Aerosolexposition (Schreien, Singen, Sport treiben)

Alle übrigen Kontakte werden zur 14-tägigen Selbstbeobachtung aufgefordert und bei Symptomen zur Testung an den Hausarzt oder die Abstrichstelle der Kassenärztlichen Vereinigung verwiesen. Anschließend sendet die Schule die ausgefüllte Liste an den Fachdienst Gesundheit. Daraufhin nimmt das Gesundheitsamt mit der Schule Rück-

sprache über die notwendige Quarantäne und den festgelegten Quarantänezeitraum.

Entscheidung obliegt Gesundheitsamt

Die Schule informiert dann die Eltern und übermittelt auch den Flyer des Robert-Koch-Instituts zur Quarantäne. Bei Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ist es möglich zur Betreuung ein Elternteil (ein Elternteil für den gesamten Quarantänezeitraum, kein Wechsel möglich) mit in Quarantäne zu versetzen. „Wer wie lange in Quarantäne versetzt wird, entscheidet aber selbstverständlich weiterhin das Gesundheitsamt auf Basis der gültigen Richtlinien des Robert-Koch-Instituts“, erklärt Landrätin Peggy Greiser. Schüler ab 12 Jahren benötigen im Normalfall keinen individualisierten Bescheid. Ein allgemeiner und einheitlicher Bescheid wird (wenn ganze Klassen betroffen sind) der Schule übermittelt. Kontrollen zur Einhaltung der Quarantäne werden entsprechend der übermittelten Schülerlisten durchgeführt.



Derzeit häufen sich die Corona-Fälle an Schulen im Landkreis

Kleines Richtfest am Erweiterungsneubau der Regelschule Bettenhausen



Das klein gehaltene Richtfest begangen gemeinsam Landrätin Peggy Greiser (4.v.r.), Schulleiter Klaus-Peter Weisheit (3.v.r.), der Fachdienstleiter Bau- und Gebäudeverwaltung im Landratsamt Günter Roth (3.v.l.), Sandra Schilling (l.), die das Projekt im Landratsamt betreut, die bauleitende Architektin Jutta Knipping und Geschäftsführer Lorenz Koch von der Firma Esko-Bau (r.) sowie einige Bauleute.

Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens konnte das Richtfest für den Erweiterungsneubau der Regelschule Bettenhausen leider nur im kleinen Rahmen stattfinden. Landrätin Peggy Greiser, Schulleiter Klaus-Peter Weisheit, der Fachdienstleiter Bau- und Gebäudeverwaltung im Landratsamt Günter Roth, Sandra Schilling, die das Projekt im Landratsamt betreut, die bauleitende Architektin Jutta Knipping, Geschäftsführer Lorenz Koch von der Firma Esko-Bau sowie einige Bauleute trafen sich am 11. November 2020 zu diesem erfreulichen Anlass.

Der Teilneubau des Schulgebäudes erfolgte im Rahmen der Generalsanierung der Regelschule. Weil bei mehreren Gebäudeteilen eine Sanierung deutlich kostenaufwendiger gewesen wäre, wurden diese abgerissen und im Mai dieses Jahres wurde dann der Grundstein für das neue Gebäude gelegt. „Sensationell, was seitdem schon gewachsen ist“, sagte Peggy Greiser. Insgesamt sind rund fünf Millionen Euro für die umfassende Sanierung, die im zweiten Halbjahr nächsten Jahres abgeschlossen sein soll, veranschlagt.

Hochmoderne digitale Bildungseinrichtung

Der Schulstandort der Regelschule Bettenhausen bestand bis zum Baubeginn aus zwei Schulgebäudeteilen: Haus 1-4, Haus 5, Turnhalle und Außensportanlage. Die Häuser 1-4 (Baujahr circa 1910 und äl-

ter) wurden bereits zu Jahresbeginn 2020 abgerissen. Die Gebäude entsprachen in keiner Weise den heutigen Anforderungen an eine moderne, zeitgemäße und zukunftsorientierte Schule. Im abgerissenen Schulteil gab es keine Sanitärbereiche, keine Differenzierungsräume und die Räume waren auch nicht barrierefrei erreichbar. Zudem musste auch brandschutztechnisch nachgerüstet werden. Ebenso wies die Bausubstanz erhebliche Bauschäden (Dachkonstruktion und Holztreppe) auf. Eine Sanierung wurde geprüft, stellte sich aber als unwirtschaftlich heraus.

Nach dem Abriss der Häuser 1-4 wird nun das Haus 5 (Baujahr 1985, 2010 ertüchtigt) an einen Anbau mit einer Grundfläche von 18 x 24 Metern (ohne Unterkellerung) - mittels Verbinder - angeschlossen.

In diesem Neubau sollen ein zentraler Eingangsbereich, ein Treppenhaus mit innenliegendem Aufzug, ein Speiseraum/Multifunktionsraum sowie Fach-, Klassen- und Differenzierungsräume untergebracht werden – alles gemäß aktueller Schulbauempfehlung. So entstehen zwölf Klassenräume, entsprechende Differenzierungsräume, Fachkabinette mit Vorbereitungsräumen, ein Multifunktionsraum, der auch zur Essenversorgung dient, eine Lehrküche, moderne Räume für Schulleitung samt Lehrerzimmer, ein Erster-Hilfe-Raum und ein barrierefreies WC.

Auch energetisch wird der Neubau selbstverständlich geltenden Standards entsprechen. Die geplante Wärmedämmung

im Dachbereich sowie auf der obersten Geschossdecke, die Außenwanddämmung und Fenster mit Isolier-/Wärmeschutzverglasung führen zu einer Einhaltung der Energieeinsparverordnung. Für den Neubau werden entsprechende Grundleitungen, Gebäudedrainagen samt Anschlussleitungen verlegt.

In beiden Schulteilen wird die Raumakustik durch den Einbau von Akustikdecken und Akustikelementen künftig gewährleistet sein.

Neue Innenwandflächen und Bodenbeläge werden hergestellt. Zudem baut eine Baufirma neue Türen mit einem Schließsystem ein.

EDV-Technik auf dem Stand der Zeit

Auch die Schulausstattung wird künftig die Grundlage für modernes und zukunftsorientiertes Lernen bilden: So wird eine Mediathek eingerichtet, ein Computerkabinett, Laptopwagen und moderne Klassenraumeinrichtungen sowie Computer- und Lehrmitteltechnik bereitgestellt. Ebenso ist der Einbau eines Amokwarnsystems (ELA) vorgesehen. Die Ausführung des gesamten Innenausbaus in beiden Häusern erfolgt gemäß der Leitlinien zum barrierefreien Bauen. Wie im Neubau sollen auch im Haus 5 bei der grundhaften Sanierung brandschutztechnische Auflagen und die Leitlinien der Barrierefreiheit Berücksichtigung finden. So stellt die

Baufirma zwei brandschutztechnisch abgesicherte, unabhängig voneinander nutzbare Rettungswege, her. Ein Treppenhaus im zu sanierenden Schulteil besteht bereits, muss aber ertüchtigt werden. Der zweite bauliche Rettungsweg entsteht im Neubau. Im Treppenhaus des Neubaus wird ein Aufzug integriert, er erschließt alle Geschosse barrierefrei. Die Zugänge zu den Treppenhäu-

sern werden in allen Geschossen mit Brandschutztüren ausgerüstet. Auch eine neue Brandmeldeanlage ist vorgesehen. Im Haus 5 wird mit der Sanierung ebenfalls die alte Sanitär- und Heizungsinstallation komplett erneuert. Geplant ist der Einsatz einer modernen Pelletheizung. Auch die Elektroinstallation wird in beiden Gebäudeteilen nach modernsten

Standards erfolgen. Inbegriffen ist hierbei auch die digitale Infrastruktur (Verlegung von Datenkabeln, Informationssysteme, geschlossenen Datennetz mit Servertechnik, WLAN im kompletten Schulgebäude). Der Schulhof wird im Bereich des Baufeldes neu gestaltet. Ein grünes Klassenzimmer, Sitzmöglichkeiten und Rabatten zur Auflockerung sind die

Attraktiver Schulhof

Highlights des künftigen modernen Schulhofs. Die Wegeanbindung wird ebenfalls neu gestaltet. Zudem errichtet die Baufirma einen Müllstellplatz. Direkt am Schulgebäude ist eine Überdachung zum Aufenthalt und zur Regeneration geplant.

Ihr Herz schlägt für die Prachtregion: Olympiasiegerin Mariama Jamanka ist Werbebotschafterin für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Es war „eine ganz bewusste Entscheidung“ für die Prachtregion, erzählt Mariama Jamanka - eine Entscheidung für die Region zwischen Rhön und Rennsteig, die seit acht Jahren Wahlheimat der Olympiasiegerin, Weltmeisterin (2019) und Gesamtweltcup-Ersten (2018/19) ist. Man könnte auch sagen: Eine Entscheidung des Herzens. „Die Prachtregion ist eine Marke mit einem sehr hohen Bekanntheitsgrad, die dabei sehr sympathisch rüberkommt und mit der ich mich identifizieren kann. Das war der ausschlaggebende Punkt“, sagt die 30-Jährige. „Ich wohne seit 2013 hier und fühle mich sehr wohl.“ Die Vorgeschichte der Prachtregion-Werbung auf den Hosens der Spielerinnen des VfB Suhl findet der Bob-Star eher amüsant. „Ich fand das damals

ganz witzig und wie ich gehört habe, fanden das die Spielerinnen auch. Und in dem Fall gibt es sicherlich keine schlechte Werbung“, sagt Jamanka und lacht.

Auf Mütze und Stirnband

In der kommenden Saison 2020/21 wird deshalb der berühmte-berühmte Schriftzug „Prachtregion.de“ auf ihrer Mütze und ihrem Stirnband auf die gleichnamige Landingpage des Landkreises Schmalkalden-Meiningen verweisen. Für die vakante Werbefläche gab es mehrere Interessenten. Die Logoposition ist auch deshalb bei Sponsoren sehr beliebt, weil sie bei Interviews nach den Rennen, in der Leader-Box, bei der Siegerehrung und weiteren offiziellen Anlässen sehr gut im Bilde ist.

Erfolgreiche deutsche Bobpilotin

„Wir freuen uns mit Mariama Jamanka eine Ausnahmeathletin und eine der erfolgreichsten deutschen Bobpilotinnen der letzten Jahre für unsere Kampagne gewonnen zu haben“, sagt Landrätin Peggy Greiser. „Das Sponsoring ist Teil eines Maßnahmenpakets, mit dem wir uns auch im Kreisentwicklungsausschuss beschäftigt haben, um den Fokus noch stärker auf unsere Prachtregion zu lenken. Wir gehen davon aus, dass in den kommenden Jahren aufgrund der Corona-Lage viele Menschen in Deutschland ihren Urlaub verbringen werden - am liebsten natürlich bei uns im Thüringer Wald, in der Thüringer Rhön, im Werratal oder im Grabfeld.“

Die Strahlkraft von Mariama Jamanka soll dabei helfen. Allein bei ARD und ZDF kam die Sportsoldatin in den vergangenen Jahren auf eine über die Saison kumulierte Reichweite von rund 30 Millionen Zuschauern, die die Live-Übertragungen verfolgten. Dabei sind Beiträge in Nachrichtensendungen, Morgenmagazinen oder Highlight-Sportsendungen nicht mal eingerechnet, wo regelmäßig Highlights der Rennen gezeigt werden und bei denen die Reichweiten am Wochenende schnell über die vier Millionen klettern. On top kommen auch Bilder in Print-, Online und sozialen Medien - ganz zu schweigen von internationalen Übertragungen.

Oberhof als Wahlheimat

2013 wechselte die gebürtige Berlinerin aus ihrer Potsdamer Trainingsgruppe, um sich in Oberhof zur Pilotin umschulen zu lassen. „Das Credo war damals: Ein Pilot muss an der Bahn wohnen. Und die Ober-

hofer Bahn ist einfach ideal zum Trainieren. Sie hat von allem etwas. Durch die Einheiten hier, ist man auf jede Bahn weltweit gut vorbereitet“, berichtet Jamanka. „Ich dachte damals: Oberhof kenne ich, das gefällt mir.“ Und es sollte eine dauerhafte Liebesbeziehung zur Prachtregion werden. „Ich verbringe seitdem etwa 90 Prozent der Zeit hier und sehe Oberhof als meine Heimat an“, sagt die Sportsoldatin, die in der Oberhofer Kaserne stationiert ist und den Thüringer Wald gerne mit dem Motorrad erkundet. Auch sportlich hat der Umzug vor sieben Jahren längst Früchte getragen. Großartige Erfolge wie die Goldmedaille bei den Olympischen Winterspielen 2018 in Pyeongchang zählen dazu. Nicht umsonst gehört Jamanka mit ihren Ausnahmeleistungen und ihrer sympathischen Art längst zu den Aushängeschildern der Wintersporthochburg und Medailenschmiede am Rennsteig. Und was hat sich Mariama Jamanka für die kommende Saison vorgenommen? „Wir wollen etwas geraderücken, gerade bei der WM. Die letzte Saison war leider sehr wechselhaft“, so die Kampfansage der erfahrenen Athletin an die Konkurrenz, die gerade auch im eigenen Team immer stärker wird. Hauptsache sei aber, dass die Saison wie geplant stattfinden könne.

Sechster Weltcupstieg zum Auftakt

Das erste Rennen bestritt die Wahl-Thüringerin bereits am 21. November 2020 im lettischen Sigulda. Zusammen mit Anschieberin Vanessa Mark sichert sich die Spitzenathletin von Bob Racing Club Thüringen e.V. gleich zwei Mal die Laufbestzeit im 2er Bob der Damen und feierte damit den sechsten Weltcupstieg ihrer Laufbahn.



Das Logo „Prachtregion.de“ ist in diesem Winter auf der Mütze und auf dem Stirnband von Olympia-Siegerin Mariama Jamanka zu sehen.

Amtliche Bekanntmachung des Staatlichen Schulamtes Südthüringen – Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2021/2022

Für alle Kinder, die am 1. August 2021 sechs Jahre alt sind, beginnt entsprechend des Thüringer Schulgesetzes § 18 die Schulpflicht am 1. August 2021. Diese Kinder sind an der Grundschule ihres Schulbezirkes anzumelden.

Kinder, die am 30. Juni 2021 mindestens fünf Jahre alt sind, können auf Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden.

Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen erfolgt die Anmeldung aufgrund der Infektionszahlen und der damit aktuell bestehenden Betretungsverbote für schulfremde Personen in veränderter Art und Weise.

Alle Eltern werden über die Schulleiter der jeweils zuständigen Grundschulen über die Anmeldemodalitäten informiert. Hinweise dazu können Sie ebenfalls auf der Homepage der jeweiligen Grundschulen finden.

Für die Anmeldung gelten nachfolgende Schulbezirke:

Name der Grundschule	Schuleinzugsgebiete nach Wohnorten
Grundschule Behrungen	Grabfeld, OT Behrungen Grabfeld, OT Berkach Grabfeld, OT Bibra Grabfeld, OT Nordheim Grabfeld, OT Queienfeld Grabfeld, OT Rentwertshausen Grabfeld, OT Schwickershausen Grabfeld, OT Wölfershausen Grabfeld, OT Wolfmannshausen
Grundschule Benshausen	Christes Schwarza Zella-Mehlis, OT Benshausen
Grundschule Brotterode	Brotterode-Trusetal Brotterode-Trusetal, OT Brotterode Brotterode-Trusetal, OT Wahles
Grundschule „Thomas Müntzer“ Fambach	Fambach Fambach, OT Heßles Breitungen Breitungen, OT Winne
Grundschule Floh-Seligenthal	Floh-Seligenthal, OT Floh Floh-Seligenthal, OT Hohleborn Floh-Seligenthal, OT Kleinschmalkalden Floh-Seligenthal, OT Schnellbach Floh-Seligenthal, OT Seligenthal Floh-Seligenthal, OT Struth-Helmershof
Grundschule Frankenheim	Birx Frankenheim Kaltennordheim, OT Unterweid Oberweid
Grundschule „Friedrich Schiller“ Zella-Mehlis	Oberhof Zella-Mehlis, ohne OT
Grundschule Henneberg	Grabfeld, OT Bauerbach Meiningen, OT Einödhausen Meiningen, OT Henneberg Meiningen, OT Unterharles Rhönblick, OT Haselbach Rhönblick, OT Hermannsfeld Ritschenhausen Sülzfeld Untermaßfeld
Grundschule Herpf	Meiningen, OT Herpf Meiningen, OT Stepfershausen Meiningen, OT Träbes Rhönblick, OT Bettenhausen Rhönblick, OT Geba Rhönblick, OT Gerthausen Rhönblick, OT Gleimershausen Rhönblick, OT Helmershausen Rhönblick, OT Seeba



Das Schulamt erinnert an die Anmeldung der Schulanfänger für das kommende Schuljahr.
Foto: stux auf Pixabay

Name der Grundschule	Schuleinzugsgebiete nach Wohnorten
Grundschule Herpf	Rhönblick, OT Stedtlingen Rhönblick, OT Wohlmuthausen
Grundschule Jüchsen	Grabfeld, OT Exdorf/Obendorf Grabfeld, OT Jüchsen Neubrunn
Grundschule „Andreas Fack“ Kaltennordheim	Kaltennordheim, OT Kaltenlengsfeld Kaltennordheim, OT Kaltennordheim
Grundschule Kaltenwestheim	Kaltennordheim, OT Aschenhausen Kaltennordheim, OT Kaltensundheim Kaltennordheim, OT Kaltenwestheim Kaltennordheim, OT Melpers Kaltennordheim, OT Mittelsdorf Erbenhausen Erbenhausen, OT Schafhausen Erbenhausen, OT Reichenhausen
Grundschule „Am Dolmar“ Kühndorf	Dillstädt Kühndorf Rohr
Grundschule „Ludwig Bechstein“ Meiningen	Meiningen, ohne OT Utendorf
Grundschule „Ludwig Chronegk“ Meiningen	Meiningen, ohne OT
Grundschule „Schule am Pulverrasen“ Meiningen	Meiningen, ohne OT Meiningen, OT Dreißigacker
Grundschule „Martin Luther“ Zella-Mehlis	Zella-Mehlis, ohne OT
Grundschule „Am Hahnberg“ Oepfershausen	Friedelshausen Kaltennordheim, OT Oberkatz Wasungen, OT Hümpfershausen Wasungen, OT Oepfershausen Wasungen, OT Unterkatz Wasungen, OT Wahns
Grundschule Roßdorf	Rosa Rosa, OT Georgenzell Roßdorf Schwallungen Schwallungen, OT Eckardts Schwallungen, OT Schwarzbach Schwallungen, OT Zillbach
Grundschule Schmalkalden	Schmalkalden, ohne OT Helmers/ Niederschmalkalden/Wernshausen/ Springstille Schmalkalden, OT Asbach Schmalkalden, OT Breitenbach Schmalkalden, OT Grumbach Schmalkalden, OT Haindorf

Name der Grundschule	Schuleinzugsgebiete nach Wohnorten
Grundschule Schmalkalden	Schmalkalden, OT Mittelschmalkalden Schmalkalden, OT Mittelstille Schmalkalden, OT Möckers
Haseltal-Grundschule Steinbach-Hallenberg	Schmalkalden, OT Springstille Steinbach-Hallenberg Steinbach-Hallenberg, OT Altersbach Steinbach-Hallenberg, OT Bermbach Steinbach-Hallenberg, OT Herges-Hallenberg Steinbach-Hallenberg, OT Oberschönau Steinbach-Hallenberg, OT Rotterode Steinbach-Hallenberg, OT Unterschönau Steinbach-Hallenberg, OT Viernau
Grundschule Vachdorf	Belrieth Einhausen Ellingshausen Leutersdorf Obermaßfeld-Grimmenthal Vachdorf
Grundschule „Landsbergblick“ Walldorf	Mehmels Meiningen, OT Wallbach Meiningen, OT Walldorf

Name der Grundschule	Schuleinzugsgebiete nach Wohnorten
Grundschule „Landsbergblick“ Walldorf	Rippershausen Rippershausen, OT Melkers Rippershausen, OT Solz Wasungen, ohne OT Hümpfershausen/Oepfershausen/Unter Katz/Wahns Wasungen, OT Bonndorf Wasungen, OT Metzels
Grundschule Wernshausen	Schmalkalden, OT Helmers Schmalkalden, OT Niederschmalkalden Schmalkalden, OT Wernshausen

Für die Grundschulen der Stadt Meiningen sind keine Schulbezirke festgelegt. Die Anmeldung erfolgt an Ihrer Wunschschule. Für den Fall von Kapazitätsüberschreitungen an Ihrer Wunschschule geben Sie bitte bei der Anmeldung einen Zweitwunsch an.

Über das weitere Verfahren werden Sie über die Schulleitung der Erstwunschschule informiert.

Für Nachfragen wenden Sie sich bitte direkt an Frau Eberwein im Schulamt Südthüringen unter Tel. 03681/734162 oder an den Fachdienst Schulen im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen unter Tel. 03693/485-8231.

Vielen Dank für die Teilnahme an der Alleinerziehenden-Umfrage

Die im Oktober gestartete Befragung von Alleinerziehenden zu ihren alltäglichen Herausforderungen mit den Themen Gesundheit, Finanzen und soziale Situation ist erfolgreich angelaufen und befindet sich mittlerweile auf der Zielgeraden. Die Teilnahmefrist endete am 30. November 2020. Trotz an-



Foto: Tumisu auf Pixabay

haltender Corona-Pandemie konnten rund 70 beantwortete Online-Fragebögen verzeichnet werden. Julia Dauer, Planungskoordinatorin im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, blickt der jetzt beginnenden Auswertung mit Spannung entgegen, denn es zeichnen sich bereits vielschichtige Antworten und

Ergebnisse ab. Ein herzlicher Dank gilt auf diesem Weg allen, die an der Befragung teilgenommen haben und es somit ermöglicht haben, Einblicke in den Alltag von Alleinerziehenden zu gewähren. Rückfragen zu der Befragung beantwortet Julia Dauer unter der Tel. 03693/ 485-8541 oder per E-Mail: j.dauer@lra-sm.de.

Geflügelpest im Anflug: Veterinäramt weist auf Sicherheitsmaßnahmen hin

Im Norden Deutschlands gras-iert sie bereits - die Aviäre Influenza (AI), besser bekannt als Geflügelpest. Insbesondere die Küstenregionen an Nord- und Ostsee, aber auch die Region Hamburg sind vom dynamischen Infektionsgeschehen betroffen. Seit dem 30. Oktober wurden hier in 122 Fällen der Subtyp HPAI- H5 bei Wildvögeln und in drei Fällen bei Hausgeflügel nachgewiesen. Unausweichliche Konsequenz für infizierte Hausgeflügelbestände ist gemäß Geflügelpestverordnung die Keulung des Geflügelbestandes. Auch die Niederlande und das Vereinigte Königreich melden Ausbrüche von HPAIV H5 in Nutztierbeständen.

Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) stuft das Risiko weiterer Einträge von HPAIV H5 nach Deutschland, der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in deutsche Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen als hoch ein.

Wegen des bestehenden Vogelzuges, der seinen Höhe-



Geflügelhalter sollten ihre Tiere von Wildvögeln fernhalten.

Foto: sipa auf Pixabay

punkt noch nicht erreicht hat, ist größte Vorsicht und Aufmerksamkeit geboten. Alle Geflügelhalter sind aufgefordert, die Biosicherheitsmaßnahmen, entsprechend der Geflügelpest Verordnung, konsequent umzusetzen.

Dazu gehören:

- Futterstellen des Hausgeflügels für Wildvögel unzugänglich machen, Haus-

geflügel nicht im Freien füttern

- Hausgeflügel nicht mit Oberflächenwasser tränken, zu dem Wildvögel Zugang haben
- Futter und Einstreu immer wildvogelsicher lagern
- alle Verdachtsfälle (s. § 4 Geflügelpest-VO, z.B. bei Bestandsverlusten, reduzierter Legeleistung oder verringerte Gewichtszu-

nahmen) sind tierärztlich abzuklären zu lassen

- Zutritt des Geflügelbestandes nur mit sauberer, betriebseigener Schutzkleidung, Reinigung nach jedem Gebrauch
- Geflügelhaltung vor unbefugtem Zutritt sichern und Personenzahl mit Zutritt grundsätzlich gering halten

Außerdem sind tot aufgefundene Wildvögel (Wasservögel, Greifvögel) der Untersuchung zuzuführen. Diese sind über den Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zur Diagnostik im TLV einzusenden.

Für weiterführende Fragen steht der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zur Verfügung.

Kontakt:

Amtstierärztin
Dr. Sabine Rottmann
Tel.: 03693/485-8164
Tiergesundheitskontrolleure
Gudrun Messerschmidt und
Uwe Baumann
Tel.: 03693/485-8165

Praxistest: Landkreis wappnet sich für die Schweinepest

Knotengitterzaun oder Litzenzaun? Das war hier die Frage: Im Wald bei Brotterode-Trusetal probten Mitarbeiter des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen, des Veterinäramtes Gotha, der Kommunen Floh-Seligenthal und Brotterode-Trusetal, des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz einschließlich der Revierförster und Helfer des Kreisbauernverbandes am 18. November den Ernstfall: Ein infiziertes Wildschwein wird in der Inselbergregion gefunden - so das Szenario der praktischen Übung zur Afrikanischen Schweinepest (ASP). Im Ernstfall müsste hier ein Wildabwehrzaun mit einem Radius von rund vier Kilometern um den Fundort des positiv getesteten Tieres errichtet werden, um weitere mögliche infizierte Wildschweine in diesem Bereich zu halten. Da man sich an der natürlichen Wegeführung orientiert, wäre somit ein insgesamt 24 Kilometer langer Zaun notwendig, um eine weitere Verbreitung der Seuche zu verhindern. In Brandenburg und Sachsen, wo es bereits mehrere ASP-Funde gab, ist dieser Kampf längst Realität. Zur Erinnerung: Die Tierseuche ist für den Menschen ungefährlich, das gilt auch beim Verzehr von belastetem Fleisch. Für Wild- und Hauschweine ist die ASP dagegen tödlich - gerade ein Eintrag in Hausschweinbestände soll deswegen mit allen Mitteln verhindert werden, da sonst die Keulung des gesamten Bestandes droht.

Duftstoffe und LED-Lichter zur Abschreckung

Um die Kernzone um das infizierte Wildschwein einzugrenzen, gibt es mehrere Möglichkeiten. „Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz hat zwei Zaunvarianten angeschafft: Den Knotengitterzaun und den Litzenzaun. Heute geht es darum, die Funktionalität beider Systeme zu prüfen und zu testen, wie



Viele Helfer und Verantwortliche waren im Einsatz, um den Ernstfall zu proben.

Foto: privat

die Aufbautruppe am besten zusammengestellt werden sollten“, erklärt Amtstierärztin Petra Hoffmann. Bis 13 Uhr konnte das Ziel der Übung erreicht werden: Je einen Kilometer von beiden Zaun-Varianten aufzubauen sowie die Wildnetze und Litzen mit Strom zu versehen. „Wir haben einmal die Variante mit Solar- und einmal die Variante mit Batterieanschluss ausprobiert. Zudem hatten wir hier an der Brotteroder Reibahn auch die Möglichkeit, einen Festnetzanschluss zu verwenden.“, sagt Hoffmann. Das Fazit zu den logischen Problemlösungen und zu den Aufbautruppe fiel positiv aus. „Wir haben sehr gut gewählte Teams aufgestellt - bestehend aus Landwirtschaft, Forst, Jägern, Bauhofmitarbeitern und sowie Vertretern der Veterinär- und Jagdbehörden“, lobte Hoffmann die Teilnehmer der Übung. Mit Akku-Schraubern und schweren Hämmern bewaffnet, installierten sie alle

20 Meter auch sogenannte Vergrämungsmittel. Dazu brachte Amtstierarzt Dr. David Sporn eine bauschaum-ähnliche Substanz, die nach einem Gemisch aus Mensch, Waschbär und Eukalyptus riechen soll, auf kleine Holzteilchen auf. Die Wildschweine sollen so auf Distanz gehalten werden. Auch mit blinkenden LED-Lichtern will man das Schwarzwild nachts zurückschrecken. Hinweisschilder mit der Aufschrift: „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen - Kerngebiet“ brachten die Übungsteilnehmer ebenfalls am Zaun an.

Wichtige Erkenntnisse gewonnen

„Wir konnten heute wichtige Erkenntnisse gewinnen“, konstatierte die Leiterin des kreislichen Tierseuchenstabes, Vizelandrätin Susanne Reum, die sich wie Brotterode-Trusetals Bürgermeister Kay Goßmann ebenfalls am Zaunbau

übte. „Wir haben festgestellt, dass sich die Knotenzäune eher auf Feld- und Flur eignen, die etwas teureren Litzenzäune eher im Gelände und im Wald. Wir überlegen, ob wir von beiden Varianten etwas anschaffen, um die 24 Kilometer - je nach Gelände - bestmöglich einzuzäunen“, sagte Reum nach der Übung. Der Praxistest wurde mit großem Medieninteresse begleitet. „Das heißt aber auch, dass wir Haushaltsmittel benötigen und mit unseren Kreistagsmitgliedern sprechen müssen“, so Reum. Zuvor will man aber mit dem TLV zu einer ausführlichen Auswertung zusammenkommen. Der praktische Teil folgte auf eine landesweite theoretische Tierseuchenkrisenübung zur Afrikanischen Schweinepest (ASP) Mitte Oktober, an der alle Kreise beteiligt waren. Schwerpunkt dabei war unter anderem die Planung und Umsetzung eines Wildabwehrzauns.



**Karriereheimat
Rhön-Rennsteig**

www.karriereheimat.de



**Ausbildung, Jobs &
Unternehmen**

Information zum Umgang mit pyrotechnischen Erzeugnissen für Verkäufer und Verbraucher zum Jahreswechsel 2020/2021

Die unteren Gewerbebehörden des Landkreises Schmalkalden-Meiningen geben folgende Hinweise für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie I und II:

Bei den als „Feuerwerksartikeln“ oder Feuerwerkskörper“ bezeichneten Artikeln handelt es sich um Kleinstfeuerwerke (Kategorie I) und um Kleinstfeuerwerke (Kategorie II). Nur diese dürfen ohne besondere Erlaubnis verkauft werden.

Gewerbetreibende, die in diesem Jahr pyrotechnische Erzeugnisse zum Kauf anbieten wollen, dürfen dies in der Zeit vom **29. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2020**. Zu beachten ist hierbei, dass der Verkauf von pyrotechnischen Erzeugnissen zwei Wochen vorher, also bis spätestens **14. Dezember 2020**, bei dem für die Betriebsstätte zuständigen Gewerbeamt (formlos) anzuzeigen ist. Aus der Anzei-

ge muss die „verantwortliche Person“ für den Vertrieb der pyrotechnischen Erzeugnisse hervorgehen. Wechselt die „verantwortliche Person“, ist erneut eine Anzeige zu erstatten.

Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn pyrotechnische Gegenstände jährlich wiederkehrend nur im oben genannten Zeitraum gemäß Sprengstoffgesetz vertrieben werden.

Zum Verkauf dürfen nur pyrotechnische Erzeugnisse angeboten werden, die mit einer Nummer der BAM (Bundesanstalt für Materialforschung) gekennzeichnet sind. Der Verkauf von Pyrotechnik der Kategorie II darf nur in geschlossenen Verkaufsräumen erfolgen. Die Höchstlagermenge beträgt in Verkaufsräumen 100 kg bei geschlossener Verpackung.

Ein Verkauf im Reisegewerbe, aus einem Kiosk oder Ver-

kaufswagen ist nicht zulässig. An Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen pyrotechnische Erzeugnisse der Kategorie II nicht verkauft werden.

Kleinstfeuerwerke der Kategorie I (Knallbonbons, Tretnaller und anderes) können dagegen das ganze Jahr verkauft werden.

Verbraucher dürfen Feuerwerkskörper der Kategorie II nur in der Zeit vom **31. Dezember 2020 bis 01. Januar 2021** verwenden (abbrennen). Feuerwerkskörper dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- bzw. Altersheimen abgebrannt werden. Alkoholisiertere Personen dürfen keine Feuerwerkskörper abbrennen. Kleinstfeuerwerke der Kategorie I dürfen in Räumen gezündet werden. Kleinstfeuerwerke der Kategorie II (Knaller, Frösche, Schwärmer, Luftpfeifen, Vulkane, Raketen, Rö-

mische Lichter, Sonnen und Fontänen und anderes) dürfen nur im Freien abgebrannt werden. Feuerwerkskörper der Kategorie II dürfen nur von Personen verwendet werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und der einschlägigen Rechtsverordnungen verstößt. Je nach Schwere des Verstoßes handelt der/die Betroffene strafbar (§ 40 Sprengstoffgesetz) oder ordnungswidrig (§ 41 Sprengstoffgesetz).

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden.

Für Rückfragen stehen allen Bürgerinnen und Bürgern die unteren Gewerbebehörden gerne zur Verfügung.

Die Stabsstelle Kreisentwicklung informiert:

Antragsfrist für Sport- und Kulturförderung endet am 31. Dezember 2020

Sportvereine und Kulturschaffende im Landkreis Schmalkalden-Meiningen aufgepasst: Anträge zur Förderung von in 2021 geplanten Veranstaltungen und Projekten im Bereich Sport und Kultur können noch bis 31. Dezember 2020 eingereicht werden.

Darauf weist René Michael, Sachbearbeiter Sport und Kultur im Landratsamt unter Hinweis auf die Sport- und Kulturförderrichtlinien hin.

Die Förderung im kulturellen Bereich ist wie in den vergangenen Jahren für kulturelle und künstlerische Projekte, Veranstaltungen, Ereignisse und Programme aller Gattungen möglich. Antragsteller können juristische Personen wie Städte und Gemeinden, Privatpersonen oder gemeinnützige Vereine sein.

Die Sportförderung richtet sich weiterhin ausschließlich an Sportvereine für die Ausrichtung von Sportveranstaltungen mit überregionalem

Charakter und Sportevents. Kommerzielle Veranstaltungen, bei denen Preisgelder gezahlt werden, sind ausgeschlossen. Unter dem Aspekt „Förderung der ehrenamtlichen Vereins- und Verbandsstruktur“ können Sportvereine die Mitglieder zu Übungsleitern, Trainern und Vereinsmanagern ausbilden lassen wollen, ebenfalls eine Förderung beantragen.



Bei Fragen zu den Förderrichtlinien können sich Interessierte an René Michael, Sachbearbeiter für Kultur und Sport im Landratsamt, wenden (Tel.: 03693/485 8385, r.michael@lra-sm.de).

Die Sport-Förderrichtlinie und die Kultur-Förderrichtlinie mit zugehörigen Anträgen finden Bürgerinnen und Bürger auf der Internetseite des Landratsamtes unter: www.lra-sm.de/?page_id=6734

Richtlinie zur Förderung der touristischen Infrastruktur des Landkreises tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft

In seiner Sitzung am 5. November 2020 beschloss der Kreistag die Richtlinie zur Förderung der touristischen Infrastruktur. Diese Richtlinie wird ab 1. Januar 2021 in Kraft treten. Für touristische Maßnahmen, die im Jahr 2021 durchgeführt werden sollen, können somit **bis zum 28. Februar 2021 Anträge zur Förderung** beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Stabsstelle Kreisentwicklung, gestellt werden. Die Richtlinie sowie das Antragsformular sind ab sofort auf der Internetseite des Landratsamtes unter <https://www.lra-sm.de/?p=25811> zu entnehmen.

Zum Hintergrund:

Der Freistaat Thüringen hat mit der Tourismusstrategie Thüringen 2025 Rahmenbedingungen für die touristische Entwicklung im Freistaat

geschaffen. Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen, als ein Kreis mit den größten touristischen Potenzialen Thüringens, stellt in Folge dessen Fördermittel zur Verfügung, um die Attraktivität und Qualität der Tourismusinfrastruktur im Landkreis Schmalkalden-Meiningen (Radwege, Wanderwege, sonstige touristische Angebote) zu verbessern, den Erholungswert zu erhöhen und damit auch die regionale Wirtschaftskraft zu steigern.



Kontakt für weitere Informationen und Rückfragen zur Antragstellung:

Matthias Büttner
Stabsstelle Kreisentwicklung - Tourismus
Tel.: 03693/485-8391
E-Mail: m.buettner@lra-sm.de

Nachruf

„Es ist eine Ferne,
die war,
von der wir kommen.
Es ist eine Ferne,
die sein wird,
zu der wir gehen.“

(Johann Wolfgang von Goethe)

In Trauer nimmt der Landkreis Schmalkalden-Meiningen Abschied von

Dr. Eberhard Schiffner, Landrat a.D.

Unvergessen bleibt sein Beitrag als erster frei gewählter Landrat des ehemaligen Landkreises Meiningen am Aufbau und der Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und seinen Angehörigen.

**Peggy Greiser - Landrätin
im Namen des Kreistages und des
Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen**

Meiningen, im November 2020

Der Fachdienst Abfall und Altlasten informiert:

Papierentsorgung in Walldorf und Melkers zusätzlich am 31. Dezember 2020

Die Entleerung der Altpapier- tonnen in Walldorf und Melkers erfolgt laut dem Entsorgungskalender 2020 in diesem Jahr zuletzt am 10. Dezember

2020. Im neuen Jahr fände die Altpapierentsorgung aber erst am 28. Januar 2021 statt. Der Fachdienst Abfall und Altlasten gibt nun bekannt,

dass die Altpapiertonnen am 31. Dezember 2020 nochmals zur Entleerung in Walldorf und Melkers bereitgestellt werden können.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte mit Ihrem Anliegen an die Tel. 03693/485-8368 oder die E-Mail: fd.abfall@lra-sm.de.

Abfall-Tipp des Monats: Richtiges Entsorgen von Batterien und Akkus

Der Fachdienst Abfall und Altlasten des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen informiert über praktische Tipps zur richtigen Entsorgung und Vermeidung von Abfällen.

Aktuelles Thema: Brandgefährlich - Batterien und Akkus im Restmüll

Die Welt wird immer mobiler - kabellos ist für viele ein Muss. In vielen Geräten, die wir jeden Tag mobil nutzen, stecken leistungsfähige Energieträger wie z. B. Lithiumbatterien.

Auf den Wertstoffhöfen und in den Entsorgungsbetrieben, Müllautos oder Containern kommt es immer häufiger zu Bränden. Dafür verantwortlich sind in vielen Fällen falsch entsorgte Batterien und Akkus. Diese Brände führen nicht nur zu großen Schäden, sondern können auch lebensgefährlich sein.



Falsch entsorgte Batterien und Akkus sorgen immer häufiger zu Bränden auf Wertstoffhöfen.
Foto: Alexei_ other auf Pixabay

Besonders problematisch sind die praktisch in jedem Haushalt vorhandenen Lithium-Ionen-Akkus.

Ob im Smartphone, Laptop, E-Bike oder anderen kleinen Elektrogeräten, für die moderne Technik sind sie nicht mehr wegzudenken. Anders als herkömmliche Alkali-Batterien, laufen Lithium-Ionen-Akkus nicht einfach aus. Sie können aber bei Beschädigung giftige Emissionen verursachen oder sogar Kurzschlüsse oder Brände auslösen. Als Brandursachen können Hitze, Kälte oder mechanische Einwirkungen genannt werden.

Batterien und Akkus gehören nicht in den Restmüll oder diverse andere Container, sondern **müssen unbedingt zu den Wertstoffhöfen oder Verkaufsstellen des Handels gebracht werden**. Nur so kann eine korrekte Lagerung und deren Recycling garantiert werden. Größere ausgediente oder kaputte Akkus sollten immer zum Wertstoffhof gebracht werden, da dort eine korrekte und gesicherte Aufbewahrung erfolgen kann. E-Bike-Akkus können im Fahrradfachhandel, Batterien aus PV-Anlagen über den Elektrohandel bzw. Handwerksbetriebe zurückgegeben werden.

TIPP

Lithiumhaltige Batterien und Akkus dürfen keiner großen Hitze oder Wasser ausgesetzt werden. Auch sollten diese nie geöffnet werden. Die Sammlung erfolgt am besten in einem feuerfesten und auslaufsicheren Gefäß, beispielsweise in einem Gurken- oder Marmeladenglas.



Um die eigene Vorsammelhilfe zu Hause zu verschönern, kann man ganz einfach ein leeres „Gurkenglas“ umgestalten und dies zur Sammelhilfe für Altbatterien und -akkus nutzen.

Foto: ds_30 auf Pixabay

Altbatterien aus der Schub-lade gehören in die Sammelboxen - Gleich beim nächsten Einkauf!

Die falsche Entsorgung der Altbatterien und Akkus ist nicht nur gefährlich, sondern auch eine Verschwendung von

Ressourcen. Denn je nach Typ beinhalten sie wertvolle Rohstoffe wie Kobalt, Nickel, Mangan, Kupfer und Lithium.

TIPP

Um Kurzschlüsse zu vermeiden empfiehlt es sich die Batteriepole bei der Lagerung bzw. vor der Entsorgung abzukleben. Ausgelaufene Batterien sollten möglichst nicht mit der bloßen Hand angefasst werden. Sollte man doch mit den ausgelaufenen Komponenten in Kontakt gekommen sein, unbedingt danach gründlich die Hände waschen.

Jeder sollte sich die Frage stellen: Kann ein batteriebetriebenes Gerät durch alternative batteriefreie Produkte ersetzt werden? Langfristig entlastet das den Geldbeutel und schont die Umwelt. Muss der Turnschuh wirklich blinken, der Teddy sprechen, die Grußkarte singen?



Kontakt für Nachfragen:

Landratsamt
Schmalkalden-Meiningen
Fachdienst
Abfall und Altlasten
Obertshäuser Platz 1,
98617 Meiningen
Tel. 03693/485- 8362
und -8369
E-Mail: fd.abfall@lra-sm.de

Informationen aus den Kreiswerken

Einige Orte stellen um: Auslieferung der Gelben Tonnen hat begonnen

Entleerung erstmals ab Januar 2021

In den Gemeinden Rosa, dessen Ortsteil Georgenzell und Roßdorf werden sie seit Mitte November bereits verteilt - in Frankenheim, Aschenhausen, Kaltsundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Mittelsdorf, Oberkatzen, Unterweid sowie in Breitenungen sollen sie bis Ende des Jahres folgen: die Gelben Tonnen. Alle anderen Kommunen im Landkreis haben sich dafür entschieden, Leichtverpackungen weiterhin in Gelben Säcken entsorgen zu lassen. Vorausgegangen war im November 2019 eine Befragung der Städte und Gemeinden im Landkreis, welche Entsorgungsvariante sie bevorzugen. Vielerorts wurde in Stadt- und Gemeinderatsitzungen über das Thema beraten. Auf Basis der Abfrage der Kommunen erfolgte in diesem Jahr eine für drei Jahre zu treffende Abstimmungsvereinbarung zwischen den Recycling-Dienstleistern und dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen.

In der Folge werden nun rund 5.000 der gelb-schwarzen 240l-Behälter bis zum Jahresende an die betreffenden Haushalte verteilt - allerdings wie beschrieben nur in den oben genannten Orten. In den verbleibenden Städten und Gemeinden werden weiterhin gelbe Säcke genutzt.

Zum Hintergrund

Für die Entsorgung der Gelben Säcke und Gelben Tonnen ist nicht der Landkreis zuständig. Die Entsorgung der Gelben Säcke und Gelben Tonnen hat auch nichts mit der Abfallgebühr zu tun, wie häufig fälschlicherweise angenommen wird. Für das Einsammeln Gelber Säcke ist die Firma Remondis GmbH & Co KG, NL Langwieschen zuständig. Dies hat folgenden rechtlichen Hintergrund: Gebrauchte Verpackungen, die im Gelben Sack landen, unterliegen in Deutschland einem getrennten Rücknahmesystem nach Verpackungsgesetz. Darin ist geregelt, dass die Hersteller und Inverkehrbringer die Rücknahme und Verwertung organisieren müssen. Dazu werden nicht vom

Landkreis, sondern durch die von den Herstellern beauftragten Dualen Systeme alle drei Jahre Ausschreibungen durchgeführt und der Auftrag vergeben. Dies ist nicht in der Gebühr des Landkreises enthalten, sondern wird beim Verkauf der Produkte/Verpackungen bereits eingerechnet. Der Landkreis ist in Form einer Systemabstimmung (z.B. Sammlung Leichtverpackungen-LVP über gelbe Säcke) eingebunden und durch Öffentlichkeitsarbeit - hier nach Zuarbeit vom Entsorger für die Terminveröffentlichung im Entsorgungskalender.

Wissenswertes zur Gelben Tonne:

- Angeschlossene Haushalte, die einen neuen Abfallbehälter erhalten, werden gebeten, diesen auf ihrem Grundstück abzustellen.
- Die Behältergröße orientiert sich weitestgehend an der im Gebrauch befindlichen Papiertonne, 1.100l-Container werden zumeist für Großwohnanlagen gestellt.
- Wie auch beim Papier werden die Gelben Tonnen alle vier Wochen geleert.
- Werden im Januar Übergangsweise noch Gelbe Säcke UND Gelbe Tonnen entsorgt bzw. entleert, entfällt dies ab Februar und der Verpackungsabfall wird ausschließlich nur noch über die Gelbe Tonne entsorgt.

Leerung alle vier Wochen

Mit der Verteilung der Gelben Tonnen hat die verantwortlichen Firma Remondis die Schmalkalden Stadtreinigung GmbH betraut, die im Auftrag des Recycling-Dienstleisters im Raum Schmalkalden bereits die gesammelten Leichtverpackungen an den Grundstücken der Bürger abholt. Ab dem neuen Jahr werden die Tonnen (und auch die Gelben Säcke, sofern noch keine Tonne vorhanden ist) dann in



Sie stehen für die Verteilung bereit. Mehr als 800 von insgesamt 5.000 neuen Gelben Tonnen warten auf den Transport zu ihrem künftigen Einsatzort. Ausgeliefert werden die Behälter noch bis Jahresende 2020 durch die Mitarbeiter der SSR Schmalkalden Stadtreinigung GmbH. Foto: Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH

vierwöchigem Turnus geleert. Die Termine hierzu können im Entsorgungskalender, der im Dezember an alle Privathaushalte verteilt wird, entnommen werden. Auch digital sind die Termine über die Abfall-App und auf der Internetseite des Landkreises oder der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH abrufbar.

Kontakt für Nachfragen

Die Leerung der Tonnen in den Ortschaften Rosa, Roßdorf und Breitenungen übernimmt die SSR Schmalkalden Stadtreinigung GmbH im Auftrag der Remondis GmbH und Co. KG. Sie ist im Raum Schmalkalden Ansprechpartner bei Fragen zur Abholung unter der Telefonnummer: 03683 | 69290.

In den Gemeinden Aschenhausen, Frankenheim, Kaltsundheim, Kaltenwestheim, Melpers, Mittelsdorf, Oberkatzen und Unterweid beantwortet Ihre Fragen direkt die Firma Remondis telefonisch unter 03677 | 80470 oder 0800 1223255 oder via Email an langwieschen@remondis.de.

Richtiges Entsorgen wichtig

Um Fehlbefüllungen und damit einhergehenden Platzmangel in den neuen Behältern zu vermeiden und vor allem gute Recyclingquoten zu erreichen, wird sowohl von den Recycling-Dienstleistern als auch vom Landratsamt den Bürgern noch einmal das richtige Entsorgen der recycelbaren Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen ans Herz gelegt. „Leitfäden zu dieser und jeder anderen Abfallfraktion stehen auf der Internetseite des Landratsamtes für Sie bereit, auch in den regelmäßig erscheinenden Entsorgungskalendern.

Müll richtig zu trennen, sollte für jeden von uns ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz sein.

Die Möglichkeit dazu haben wir alle“, so die Leiterin des Fachdienstes Abfall und Altlasten des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen Evelyn Warmuth.

MBB Meininger Busbetriebs GmbH: Neue Busse eingetroffen

Am 27. November 2020 konnte die MBB Meininger Busbetriebs GmbH ihre ersten vier Neufahrzeuge aus der diesjährigen Omnibusbestellung im Evobus-Werk Neu-Ulm abholen. Vier Setra S 415 LE in barrierefreier Ausführung gehen demnächst auf den Linien im Landkreis in Betrieb. Neben stufenlosen Einstiegen und einer Mehrzweckfläche für Rollstuhl und Kinderwagen an Tür zwei inklusive Klapprampe, bieten die Neuen 45 Sitz- und 33 Stehplätze. Der Fahrgastraum ist vollständig klimatisiert. Die Dieselsebusse erfüllen die strenge Abgasnorm Euro 6d. Ersetzt werden bis zu 20 Jahre alte, nicht barrierefreie Omnibusse mit schlechteren Abgaswerten, die bisher jeweils rund eine Million Kilometer Laufleistung erbracht haben.

Barrierefrei unterwegs

Ein neues in den Bussen verbautes Sicherheitsmerkmal ist der Abbiegeassistent, der das Fahrpersonal beim Abbiegen vor Personen oder Gegenständen im Gefahrenbereich



Vier neue Setra-Omnibusse der Meininger Busbetriebs GmbH stehen am 26. November 2020 in der Kundenauslieferungshalle im Neu-Ulmer Werk. Foto: Meininger Busbetriebs GmbH

optisch und akustisch warnt. Zwei Setra S 418 LE in dreiachsiger Ausführung mit mehr Sitz- und Stehplätzen ergänzen in den kommenden Wochen den MBB-Fuhrpark. Mit

den diesjährigen Fahrzeugkäufen kommt die MBB GmbH der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit im Öffentlichen Personennahverkehr ab 1. Ja-

nuar 2022 einen entscheidenden Schritt näher. Die Investitionen in die neuen Omnibusse fördert der Freistaat Thüringen mit insgesamt 70.000 Euro.

Onkologische Praxis Dr. Blumenstengel im Elisabeth Klinikum Schmalkalden wieder geöffnet

Die Diagnostik, Therapie und ambulante Nachsorge krebserkrankter Menschen ist seit Anfang November wieder in den Räumlichkeiten des kommunalen Krankenhauses möglich. Nach einer mehr als sechs Monate dauernden Umbaumaßnahme kann die Gemeinschaftspraxis von Dr. Kerstin und Dr. Klaus Blumenstengel ihr neues Quartier beziehen.

Die Zahl der wartenden Patienten ist groß, die zur Verfügung stehenden Behandlungsplätze für die medikamentöse Krebsnachsorge sind restlos belegt. Doch die Schutzmaßnahmen und Abstandsregelungen zur Vermeidung möglicher Übertragungen des Corona-Virus können in den großzügigen und neu eingerichteten drei Behandlungszimmern sehr gut umgesetzt werden.

Eben dieser Herausforderung sahen sich die beiden Fachärzte für Innere Medizin, Hämatologie und Onkologie, die mit ihrer Praxis seit über acht Jahren fester Bestandteil der medizinischen Versorgung am Standort Eichelbach sind, mit Beginn der Pandemie im



Mit den Patienten freuen sich ebenso Geschäftsführer Dr. Christian Weberus (rechts) und der Chefarzt der Klinik für Gastroenterologie, Internistischen Onkologie, Pneumologie und Beatmungsmedizin Dr. Ronni Veitt (links). Gemeinsam mit Verwaltungsleiter André Raffel überbrachten sie am 4. November 2020 die besten Wünsche und einen Blumengruß als Einweihungsgeschenk an Dr. Klaus Blumenstengel. Foto: Elisabeth Klinikum Schmalkalden

März in den alten Räumlichkeiten nicht mehr gewachsen. Nicht nur den strengen Auflagen der Deutschen Krebsgesellschaft, sondern vielmehr den eigenen Ansprüchen einer risikofreien Versorgung der oft schwerkranken Men-

schen konnte man in den Sprechzimmern im Erdgeschoss nicht mehr gerecht werden, so Dr. Klaus Blumenstengel. „Gerade onkologischen Patienten mit oft geschwächtem Immunsystem möchten wir in dieser Situation eine si-

chere Behandlungsumgebung ermöglichen“, so der Mediziner weiter.

Sprechzeiten zunächst vierzehntägig

Seit Anfang November nun stehen im dritten Obergeschoss helle und freundliche Räume auf den Fluren der Funktionsdiagnostik bereit. Bequem können diese über den Haupteingang und weiter über einen Fahrstuhl, bei Bedarf auch im Rollstuhl erreicht werden. Immer mittwochs von 8 bis 14 Uhr finden zunächst vierzehntägig, spätestens ab Januar 2021 wöchentlich hier die Sprechstunden statt. Über die Rufnummer 03683/645-466 können für diesen Zeitraum ab sofort Termine für die Diagnostik, Therapien und Nachsorge vereinbart werden. Eine große Erleichterung für Erkrankte aus dem näheren und weiteren Umfeld der Fachwerkstadt und bereits herbeigesehnt; mehrere Anfragen von Angehörigen bzw. Patienten hierzu hatte es bereits an die hiesigen Lokalredaktionen gegeben.

Trotz Corona-Pandemie: Herzprobleme schnellstmöglich versorgen lassen

Die kalte Jahreszeit steht vor der Tür - und mit ihr die Hauptzeit der Herzinfarkte. Prof. Dr. Atilla Yilmaz, Chefarzt der Kardiologie im Elisabeth Klinikum Schmalkalden, rät Patienten dazu, sich bei Herzbeschwerden schnellstmöglich in der Klinik vorzustellen.

Wenn die Brust plötzlich schmerzt und sich der Brustkorb eng anfühlt, könnte ein Gefäß im Herzen verengt oder sogar verschlossen sein. Ein Herzinfarkt droht, der irreversible Schäden mit sich bringen und im schlimmsten Fall sogar zum Tod führen kann. „Deswegen muss der Patient schnellstmöglich untersucht und behandelt werden - trotz der Corona-Pandemie. Anders als zum Beispiel kosmetische Operationen kann die Versorgung eines Infarkts nicht aufgeschoben werden. Das ist ein absoluter Notfall und bei akuten Beschwerden ohne eine entsprechende Behandlung wesentlich gefährlicher als eine Corona-Infektion“, betont Prof. Dr. Atilla Yilmaz, Chefarzt der Klinik für Kardiologie am Elisabeth Klinikum Schmalkalden.

Absoluter Notfall

Obwohl im kommunalen Krankenhaus COVID-19-Patienten behandelt werden, müssten Menschen mit einem kardiologischen Problem wie einem Vorinfarktsyndrom oder einem Herzinfarkt keine Angst haben,



Der Experte für das Herz: Prof. Dr. Atilla Yilmaz ist der Chefarzt der Klinik für Kardiologie im Elisabeth Klinikum Schmalkalden.

Foto: Elisabeth Klinikum Schmalkalden

sich mit dem Virus anzustrengen. „Diese Sorge ist unbegründet. Alle Patienten, die stationär aufgenommen werden, werden getestet. Alle positiv getesteten Patienten werden auf einer speziellen Infektionsstation behandelt, die räumlich von den übrigen Stationen und damit auch von der Kardiologie abgetrennt ist“, sagt Atilla Yilmaz. Der Gesundheitsschutz der Patienten und Mitarbeiter habe oberste Priorität, weswegen die Teststrategie konsequent verfolgt werde. „Das Klinikum muss nicht gemieden werden. Auch nicht aus Sorge, das medizinische System zu überlasten“, so Yilmaz.

Gehäufte Infarktinzidenz

Erkrankungen des Herzes treten im gesamten Jahr auf,

gehäuft jedoch in der kalten Jahreszeit. „Die Medizin weiß, dass Herzinfarkte im Herbst und Winter begünstigt werden. Warum das so ist, ist noch nicht abschließend geklärt. Ein Faktor ist die ungünstige Kombination aus starker Kälte und einer körperlichen Überanstrengung, wie beispielsweise beim Schneeschippen im Winter. Das kann Gefäßkrämpfe und hierdurch einen Einriss der Herzkranzgefäßinnenwand auslösen, was nachfolgend über einen drohenden Koronargefäßverschluss unmittelbar zu einer lebensbedrohlichen Situation führt“, sagt der Chefarzt.

Der eingelieferte Patient werde zunächst gründlich in der Zentralen Notaufnahme des Elisabeth Klinikums untersucht. Bestätigt sich der Verdacht eines Herzproblems,

folgt eine Untersuchung im Herzkatheterlabor. Hierbei können verengte oder verschlossene Gefäße geöffnet werden, so dass die Durchblutung des Herzmuskels wieder sichergestellt wird.

Kurze Aufenthaltsdauer angestrebt

Bei planbaren Untersuchungen werden die Koronarangiographien häufig ambulant durchgeführt, so dass der Patient das Elisabeth Klinikum Schmalkalden nach einer mehrstündigen Überwachung am Untersuchungstag wieder verlassen kann und nicht über Nacht bleiben muss. „Auch dies dient dem Schutz vor einer Corona-Ansteckung“, sagt Atilla Yilmaz.

Bei einem Koronargefäßeingriff wird der Patient über Nacht überwacht.

Infarktpatienten müssen normalerweise bis zu fünf Tage in der Klinik bleiben. „Neue Studien haben aber ergeben, dass auch eine kürzere Aufenthaltsdauer von zwei Tagen nicht zu einer Schädigung des Patienten führt, woran sich mein Team in der jetzigen Situation orientiert. Je nachdem, wie gut sich ein Patient erholt, versuchen wir, die Liegezeit so kurz wie möglich zu halten und ihn, sofern möglich, in sein gewohntes häusliches Umfeld zu entlassen“, sagt der erfahrene Kardiologe.

Termine der Energieberatung im Dezember

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen in **Schmalkalden** findet jeden zweiten und vierten Mittwoch im Monat von 13 bis 17 Uhr am **Altmarkt 6** statt. In **Meiningen** findet die Be-

ratung derzeit nur telefonisch statt.

Die Termine im Dezember lauten:

Schmalkalden:
Mittwoch, 23.12.;
jeweils von 13 bis 17 Uhr

Meiningen:

Dienstag, 22.12.;
Dienstag, 29.12.;
jeweils von 14 bis 19 Uhr
(derzeit nur telefonisch)

Eine vorherige telefonische

Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern **0800 809 802 400** oder **0361 555140** (beide kostenfrei) vorgenommen werden.

Blutspendetermine

Monat Dezember 2020/Januar 2021

Datum	Ort	Zeit
22.12.20	Breitungen, Gaststätte „Zur Linde“, Am Markt 5	15:30 - 19:00 Uhr
07.01.21	Schmalkalden, Mehrzweckhalle, Teichstraße	16:00 - 19:00 Uhr

Datum	Ort	Zeit
19.01.21	Kleinschmalkalden, Dorfgemeinschaftshaus „Adler“	17:00 - 20:00 Uhr
27.01.21	Trusetal, Rathaus, Rathausstr. 7	16:00 - 19:30 Uhr



Der DRK-Kreisverband Schmalkalden e.V. und seine vielen ehrenamtlichen Helfer freuen sich auf Ihren Besuch.

Bitte spenden Sie Blut und helfen Sie, Leben zu retten.

Kursangebote der Volkshochschule des Landkreises Schmalkalden-Meiningen



Bitte beachten Sie, dass sich aufgrund der langfristigen Planung auch Änderungen ergeben können! Eine Teilnahme am Kurs bzw. einer Veranstaltung, ist nur mit schriftlicher Anmeldung möglich. Über weitere Angebote informieren wir Sie gerne in der Geschäftsstelle!

Aktueller Programmauszug – Herbstsemester 2020

(Stand: 07.12.2020)



Gesellschaft und
Leben



Beruf und
Karriere



Sprache und
Verständigung



Gesundheit und
Fitness



Kultur und
Gestalten



Grundbildung



Digitales
Lernen



Schulabschlüssen

vhs – Geschäftsstelle Meiningen, Klostersgasse 1, 98617 Meiningen Tel.: 03693/50 18 0 – Fax: 03693/50 18 10 / E-Mail: anmeldung-mgn@vhs-sm.de					
Kurstitel	UE	Gebühr	Tag	Uhrzeit	voraussichtl. Beginn
Journalismus statt Panik – von der besonderen Aufgabe und Verantwortung (online)	2	gebührenfrei	Di	19:30-21:00 Uhr	15.12.2020
VINI-Yoga für Beginner	20	62,50 €	Di	19:15-20:45 Uhr	05.01.2021
Tai Chi / Qi Gong	24	74,50 €	Mi	16:45-19:00 Uhr 19:15-21:30 Uhr	13.01.2021
Englisch Grundstufe I – Anfänger ohne Vorkenntnisse	26	80,50 €	Mo	17:30-19:00 Uhr	11.01.2021
Zumba® Gold	20				
Auf der Suche nach Eindeutigkeit. Wie die Flucht vor Ambiguität (online)	2	gebührenfrei	Di	19:30-21:00 Uhr	12.01.2021
Russisch Grundstufe I	24	74,50 €	Mi	15:30-17:00 Uhr	13.01.2021
Russisch Grundstufe II	24	74,50 €	Mi	17:00-18:30 Uhr	13.01.2021
Russisch Aufbaustufe	24	74,50 €	Mi	18:45-20:15 Uhr	13.01.2021
English Conversation	42	128,50 €	Mi	19:00-20:30 Uhr	13.01.2021
Spanisch Aufbau- und Konversation (A2)	28	86,50 €	Do	17:00-18:30 Uhr	14.01.2021
Warum es kein islamisches Mittelalter gab – Das Erbe der Antike und der Orient (online)	2	gebührenfrei	Fr	19:30-21:00 Uhr	15.01.2021
Wertschätzen und Loben	10	32,50 €	Sa	10:00-18:00 Uhr	16.01.2021
Flow – Lebendigkeit und Energie (Präsenz-Kurs)	12	38,50 €	Mo	18:00-19:00 Uhr	18.01.2021
Italienisch Grundstufe (A1) am Nachmittag	42	128,50 €	Di	14:30-16:00 Uhr	19.01.2021
Spanisch Grundstufe I	42	128,50 €	Mi	16:30-18:00 Uhr	20.01.2021
Apple iPhone – Grundkurs für Einsteiger	12	50,50 €	Mi	17:30-20:30 Uhr	20.01.2021
Spanisch Konversation (A2)	42	128,50 €	Mi	18:15-19:45 Uhr	20.01.2021
Flow – Lebendigkeit und Energie (Präsenz-Kurs)	12	38,50 €	Mi	19:00-20:00 Uhr	20.01.2021
VINI-Yoga für Schwangere	10	72,50 €	Do	17:30-18:45 Uhr	21.01.2021
Arabisch Grundkurs (A1)	24	74,50 €	Fr	14:00-15:30 Uhr	22.01.2021
Chronische Atemwegserkrankungen (online)	1	7,50 €	Mo	19:00-20:00 Uhr	25.01.2021
Die sieben Geheimnisse innerer Stärke	3	10,00 €	Di	18:30-20:45 Uhr	26.01.2021
Wir bitten darum, dass sich alle Teilnehmer/-innen (auch bei wiederkehrenden Kursbesuch) schriftlich vor Kursbeginn in unseren Geschäftsstellen anmelden! Vielen Dank!					
KULTUR – GESTALTEN / CHRISTOPHINE KUNSTSCHULE					
Kurstitel	UE	Gebühr	Tag	Uhrzeit	voraussichtl. Beginn
Erwachsenenurse					
Nähwerkstatt für Einsteiger/innen Einführung in den Umgang mit der Nähmaschine	8	26,50 €	Sa	10:00-16:00 Uhr	30.01.2021

Malen und zeichnen am Vormittag (14-tägig) Für Anfänger/innen und Fortgeschrittenen	10	32,50 €	Mi	10:00-11:30 Uhr	03.02.2021
Patchwork und Quilt I (5x monatlich) Für Könnler/innen (und solche, die es werden wollen)	40	122,50 €	Sa	09:00-15:00 Uhr	06.02.2021
Bildhauerkurs (5x monatlich) Für Einsteiger/innen und Geübte	40	122,50 €	Sa	10:00-16:30 Uhr	06.02.2021
Malerei / Grafik Für Anfänger/innen und Fortgeschrittene	16	50,50 €	Di	18:00-19:30 Uhr	16.02.2021
Weben (5x monatlich) Webkurs für Anfänger/innen und Geübte	30	92,50 €	Sa	10:00-15:00 Uhr	06.03.2021
Akt- und Porträtzeichnen Für Einsteiger/innen und Geübte	8	31,50 €	Sa	10:00-16:00 Uhr	06.03.2021
Weiterbildung					

„TextilArt“ - 3-jährige Weiterbildung in der „Künstlerischen Textilgestaltung“ – Start Januar 2021

Künstlerische Umsetzung textiler Techniken zwischen traditionell und experimentell: Weben, Filzen, Patchwork, textile Oberflächenveränderungen, Klöppeln, freies Sticken und Häkeln, Applizieren, Papierschöpfen und Stofffärben zeichnet das einzigartige Angebot der Weiterbildung aus. Für mehr Informationen wenden Sie sich bitte an das Team der CKM, Frau D. Hartmann 03693-501815, dolores.hartmann@vhs-sm.de oder B. Menger 03693-501817, kunstschule@vhs-sm.de

vhs – Außenstelle Schmalkalden, Sandgasse 2, 98574 Schmalkalden

Tel.: 03683/40 28 25 – Fax: 03683/40 19 01 – E-Mail: anmeldung-sm@vhs-sm.de

Kurstitel	UE	Gebühr	Tag	Uhrzeit	voraussichtl. Beginn
Deutsch als Zweitsprache (A1.2) mit geringen Vorkenntnisse – Intensivkurs am Samstag	42	128,50 €	9xSa	08:45-12:30 Uhr	09.01.2021
Deutsch als Zweitsprache (A2) mit guten Vorkenntnisse – Intensivkurs am Samstag	42	128,50 €	9xSa	08:45-12:30 Uhr	09.01.2021
Englisch Aufbau- und Konversationskurs (A2.2 – B1)	42	128,50 €	21xMo	16:15-17:45 Uhr	11.01.2021
Englisch Grundstufe II – Teil II	42	128,50 €	21xMo	18:00-19:30 Uhr	11.01.2021
Englisch Aufbaustufe (A2.1)	42	128,50 €	21xDi	18:00-19:30 Uhr	12.01.2021
Windows 10 / Computer Grundkurs II (für leicht Fortgeschrittene und zur Auffrischung)	20	82,50 €	5xMi	09:00-12:00 Uhr	13.01.2021
Töpfern – Kreatives Gestalten mit Ton (14-tägig)	20	70,70 €	5xMi	17:00-20:00 Uhr	13.01.2021
Englisch Aufbaustufe (A2.2)	42	128,50 €	21xMi	18:00-19:30 Uhr	13.01.2021
Italienisch Grundstufe I – Teil II (A1.2) mit geringen Vorkenntn.	42	128,50 €	14xFr	17:00-19:15 Uhr	15.01.2021
Pilates für Anfänger und Fortgeschrittene in der Mittagspause	10	32,50 €	10xMo	12:15-13:00 Uhr	18.01.2021
Schlagfertigkeit und Rhetorik	12	38,50 €	4xMo	17:00-19:15 Uhr	18.01.2021
Englisch Grundstufe I – Teil II (A1)	42	128,50 €	14xDi	17:00-19:15 Uhr	19.01.2021
Yoga für Männer	20	62,50 €	10xDi	17:30-19:00 Uhr	19.01.2021
Englisch Grundstufe I – Teil I für Anfänger am Vormittag	42	128,50 €	14xFr	09:00-11:15 Uhr	22.01.2021
Malen, Zeichnen, Experimentieren	18	56,50 €	6xMo	18:30-20:45 Uhr	25.01.2021
Spanisch Grundstufe I – Teil I für Anfänger	42	128,50 €	21xMi	17:00-18:30 Uhr	27.01.2021
Spanisch Grundstufe I – Teil II f. Anfänger mit geringen Vorkenntn.	42	128,50 €	21xMi	18:45-20:15 Uhr	27.01.2021
Vorankündigung NEU! FILZ-Werkstatt (1x monatlich)	16	50,50 €	4xFr	16:30-19:30 Uhr	29.01.2021
Vorankündigung! Gebärdensprache Grundkurs	20	62,50 €	10xDi	18:00-19:30 Uhr	02.02.2021
Hatha-Yoga für den Rücken	20	62,50 €	10xDo	18:00-19:30 Uhr	04.02.2021
Hatha-Yoga für Beginner und Fortgeschrittene	20	62,50 €	10xDo	19:45-21:15 Uhr	04.02.2021
Tai Chi / Qi Gong	20	62,50 €	10xMo	18:00-19:30 Uhr	08.02.2021
Tai Chi / Qi Gong	20	62,50 €	10xMo	19:45-21:15 Uhr	08.02.2021

vhs Außenstelle Zella-Mehlis, Sommerauweg 27, 98544 Zella-Mehlis

Tel.: 03682/48 29 76 – Fax: 03682/89 63 31 – E-Mail: anmeldung-zm@vhs-sm.de

Kurstitel	UE	Gebühr	Tag	Uhrzeit	voraussichtl. Beginn
Aquarell-Kreationen der Leichtigkeit	30	92,50 €	10x Di	18:30-20:45 Uhr	05.01.2021
Zeichnen mit Holzkohle – Einführung in die Bildkomposition	30	92,50 €	10x Mi	18:00-20:15 Uhr	06.01.2020
Fit für den Alltag – Ganzkörpertraining	20	62,50 €	15x Mi	20:00-21:00 Uhr	06.01.2021
Bilderschule	30	92,50 €	10x Do	17:00-19:15 Uhr	07.01.2021
Bilderschule	30	92,50 €	10x Do	19:15-21:30 Uhr	07.01.2021
Yoga und Entspannung	20	62,50 €	10xMo	09:30-11:00 Uhr	11.01.2021
Yoga trifft Pilates	20	62,50 €	10xMo	17:30-19:00 Uhr	11.01.2021
Hatha-Yoga für Beginner	20	62,50 €	10xMo	19:15-20:45 Uhr	11.01.2021
Fit für den Alltag – Ganzkörpertraining	16	50,50 €	12xMo	19:15-20:15 Uhr	11.01.2021
Hatha-Yoga für Beginner am Vormittag	20	62,50 €	10x Di	09:30-11:00 Uhr	12.01.2021

Yoga und Entspannung	20	62,50 €	10x Di	18:00-19:30 Uhr	12.01.2021
Yoga und Entspannung	20	62,50 €	10x Di	19:30-21:00 Uhr	12.01.2021
Töpferkurs für Anfänger und Fortgeschrittene	30	107,50 €	10x Mi	18:00-20:15 Uhr	13.01.2021
Töpferkurs für Anfänger und Fortgeschrittene	30	107,50 €	10x Do	18:45-21:00 Uhr	14.01.2021
Italienisch Grundstufe I (A1)	42	128,50 €	21x Do	19:00-20:30 Uhr	14.01.2021
Hatha-Yoga für Übende	20	62,50 €	10x Do	19:00-20:30 Uhr	14.01.2021
Yoga trifft Pilates	20	62,50 €	10x Fr	16:30-18:00 Uhr	15.01.2021
Yoga und Entspannung	20	62,50 €	10x Fr	18:00-19:30 Uhr	15.01.2021
Hatha-Yoga für Beginner	20	62,50 €	10x Fr	18:15-19:45 Uhr	15.01.2021
Yoga und Entspannung	20	62,50 €	10x Fr	19:30-21:00 Uhr	15.01.2021
Malen, Zeichnen, Experimentieren	30	92,50 €	10x Di	17:30-19:45 Uhr	19.01.2021
Orientalischer Tanz	20	62,50 €	10x Do	19:30-21:00 Uhr	21.01.2021
Das lockere Aquarell	10	32,50 €	1x Sa	09:00-16:30 Uhr	23.01.2021

Wir wünschen unseren Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie allen Kursleiterinnen und Kursleitern ein besinnliches Weihnachtsfest und viel Glück im neuen Jahr.

Ihre Volkshochschule „Eduard Weitsch“ des Landkreises Schmalkalden-Meiningen



Programm der Kunststation Oepfershausen e.V.

Monat: Dezember 2020

Workshops (A/F Anfänger und Fortgeschrittene)

Aktzeichnen/Aktmalerei (A/F)

In diesem Kurs werden anhand eines Modells sowohl Grundlagen der Anatomie als auch künstlerische Techniken zur Umsetzung des nackten Menschen vermittelt. Ziel des Workshops ist es, einen individuellen Zugang jedes einzelnen Kursteilnehmers zu seiner ganz eigenen Sicht der Darstellung zu finden.

Datum/Zeit: Fr. - So., 11. - 13. Dez.

Fr.: 18 - 20.15 Uhr, Sa.: 9 - 17 Uhr, So.: 9 - 13 Uhr

Leitung: Harald R. Gratz, Dipl. Maler und Galerist

Kursgebühr: 82 Euro zzgl. Modellkosten

Monat: Januar 2021

Workshops (A/F Anfänger und Fortgeschrittene)

Schriftgestaltung in Ton

Zitate, Sprichworte, Namensschilder - mit unterschiedlich großen Buchstabenstempeln vertiefen die Kursteilnehmer Schriftzüge in Ton und fügen noch eine plastische Gestaltung hinzu. Das Material bietet die Möglichkeit locker und spielerisch mit Schriften zu experimentieren.

Datum/Zeit: Sa., 9. Jan. 2021, 9 - 16 Uhr

Glasertermin nach Vereinbarung

Leitung: Andrea Magnus, Formgestalterin und Keramikerin

Kursgebühr: 57,00 Euro zzgl. Materialkosten

Fantasia in Farbe/Spiel mit dem Wasser (A/F)

Aquarellmischtechniken

In dieser Veranstaltung wird dazu animiert, Erfahrungen in verschiedenen Aquarelltechniken - wie Lavieren, Lasieren, Nass-in-Nass, Farben mischen, Farben aushellen, Negativtechnik, Wachs, Auswaschtechnik, Spritztechnik, Salztechnik - auszuprobieren.

Datum/Zeit: Sa., 23. Jan. 2021, 10 - 17 Uhr

Leitung: Elza Artamontzeva

Kursgebühr: 54 Euro zzgl. Materialkosten

Mobiles Schattentheater

Jeder kann sich von einer ausgewählten Geschichte inspirieren lassen und dazu eine persönliche „Schattengeschichte“ entwickeln. Anleitungen zum Spiel sowie zur Erstellung der Figuren gibt es natürlich dazu. Das mobile Theater kann im Anschluss mitgenommen werden. Der Workshop eignet sich auch als Fortbildung für Erzieher und Erzieherinnen.

Datum/Zeit: So., 24. Jan., 11 - 17 Uhr

Leitung: Silke Ohlert, Puppenspielerin

Kursgebühr: 54 Euro, zzgl. Materialkosten

Bitte eine kleine Klemmlampe mitbringen.

„Spurensuche“ - Strukturen entdecken

In diesem Kurs werden Leinwände intuitiv bearbeitet. Es wird übermalt, hervorgehoben, hineingekratzt, geklebt, gezeichnet und wiederentdeckt.

Beim Zusammenspiel von Materialien, Farben und Aktionen entstehen abstrakte Werke auf Leinwand.

Datum/Zeit: Sa., 30. Jan., 9 - 16 Uhr

Leitung: Monika Trautwein, Kunstpädagogin

Kursgebühr: 55 Euro, zzgl. Materialkosten

AUSSTELLUNG

Corinna Klemp

„Nono“ und „Auf dem Sofa liegende und schlafende junge Frau“

18. Jan. - 5. Apr.

Vernissage: So., 17. Jan.

Alle Veranstaltungen unter Vorbehalt der aktuellen Corona-Situation.

Information und Anmeldung:

Kunststation Oepfershausen e.V.

Blumenburg 9

98634 Wasungen/ OT Oepfershausen

Tel.: 036940/50 224

E-Mail: info@kunststation-oepfershausen.de

www.kunststation-oepfershausen.de



Stellenausschreibungen

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung

Datenerfassung

Mit Ihrer Bewerbung werden durch uns folgende personenbezogene Daten erfasst: Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Alter, Familienstand, Privatadresse, private Telefonnummer/E-Mail, erlernter Beruf, letzte Tätigkeit.

Aus Ihren Bewerbungsunterlagen erfassen wir das Bewerbungsschreiben, den Lebenslauf, die Zeugnisse, Zertifikate, ggf. den Nachweis über eine Schwerbehinderung etc.

Ihre Daten werden ausschließlich für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle innerhalb des Landratsamtes verwendet und nur durch die hierzu befugten Personen an die für das konkrete Bewerbungsverfahren

ren zuständigen innerbetrieblichen Stellen weitergeleitet.

Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass sämtliche, im Zuge der Bewerbung erfassten Bewerberdaten, zum Zwecke der Durchführung des Auswahlverfahrens vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen verwendet und Ihre Unterlagen und Daten nach Abschluss des Verfahrens sechs Monate aufbewahrt und gespeichert werden. Ihr Einverständnis können Sie schriftlich widerrufen.

Gegebenenfalls sind Ihre Daten von uns im Fall einer Konkurrentenklage offenzulegen.

Nach Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber

(m/w/d) grundsätzlich automatisch gelöscht, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen einer Löschung entgegenstehen bzw. die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist.

Datensicherheit

Um die von Ihnen erhobenen Daten vor Manipulationen und unberechtigten Zugriffen zu schützen, haben wir zahlreiche technische und organisatorische Maßnahmen getroffen. Die Daten werden lokal im Rechenzentrum des Landkreises Schmalkalden-Meiningen abgelegt. Durch die gegebenen Sicherheitsmaßnahmen (vgl. BSI IT-Grundschutz) sind die Daten nur für die Personen verfügbar, die im direkten

Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren stehen.

Auskunftsrecht und Widerruf

Sollten Sie Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten haben oder Informationen zur Berichtigung oder Löschung von Daten benötigen, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail: datenschutz@lra-sm.de.

Den Widerruf erteilter Einwilligungen können Sie in Textform per E-Mail an: fb.rpid@lra-sm.de oder schriftlich an: Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, FB Zentrale Steuerung, Innere Dienste, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen richten.

Allgemeine Informationen zu den Stellenausschreibungen

Die Eingruppierung erfolgt gemäß § 12 TVöD i. V. m. der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA).

Über das Aufgabengebiet und Anforderungsprofil der jeweiligen Stellenausschreibung können Sie sich auf der Internetseite des Landratsamtes unter: www.lra-sm.de informieren.

Sollten Sie Interesse haben, dann bewerben Sie sich bis zum **29.12.2020** über das Karriereportal auf der **Internetseite des Landkreises unter dem Bereich „Ausschreibungen“** >> „**Stellenausschreibungen**“.

Schwerbehinderte und Bewerber (m/w/d) aus dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 24.11.2020
Die Landrätin

Im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Sachbearbeitung LSZ/ Fördermittel

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle, die im Rahmen einer Vertretung bis zum 05.12.2021 befristet ist. Die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe E 8.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 02.12.2020
Die Landrätin

Im Kommunalen IT-Service - KITS des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeitung Buchführung KITS (m/w/d)

zu besetzen.

Dabei handelt es sich um eine unbefristete Vollzeitstelle mit 1,0 VbE (40 Stunden). Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe E 7.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 25.11.2020
Die Landrätin

Im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeitung Hauptkasse (m/w/d)

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine unbefristete Vollzeitstelle (40 Stunden pro Woche). Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe E 6.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 27.11.2020
Die Landrätin

Im Fachdienst Gesundheit des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Mitarbeiter zur Kontaktermittlung (m/w/d)

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle, die bis zum 31.12.2021 befristet ist. Die Stelle ist in der Entgeltgruppe E 5 eingruppiert.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 27.11.2020
Die Landrätin

Im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in der

Sachbearbeitung Koordinierung Jagd / Afrikanische Schweinepest

zu besetzen.

Es handelt sich um eine für die Dauer von zwei Jahren befristete Vollzeitstelle.

Die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe E 8.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 27.11.2020
Die Landrätin

Im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in der

Sachbearbeitung Gewerbe und Schornsteinfegerwesen

zu besetzen.

Es handelt sich um eine befristete Vollzeitstelle (40 Stunden pro Woche) als Mutterschutzvertretung, die für die Dauer einer möglichen Elternzeit verlängert wird.

Die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe E 8.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 27.11.2020
Die Landrätin

Im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Sozialarbeit der Schulbezogenen Jugendsozialarbeit

zu besetzen.

Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle mit 0,6 VbE (24 Stunden pro Woche).

Die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe S 11b.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 02.12.2020
Die Landrätin

Im Kommunalen IT-Service - KITS des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Anwendungsadministrator KITS (m/w/d)

zu besetzen.

Dabei handelt es sich um eine unbefristete Vollzeitstelle mit 1,0 VbE (40 Stunden), vorbehaltlich der Genehmigung und des Inkrafttretens der Haushaltssatzung 2021.

Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe E 9a.

**Greiser
Landrätin**

Gesundheit- und Krankenpfleger (m/w/d) für unsere neue Infektionsstation



ELISABETH KLINIKUM
SCHMALKALDEN GMBH

Die Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH erfüllt als ein modern ausgestattetes Krankenhaus der Regelversorgung (164 Betten) einen wichtigen Versorgungsauftrag insbesondere für das regionale Einzugsgebiet. Die Patientenversorgung stationär und ambulant erfolgt in den Fachrichtungen Orthopädie und Unfallchirurgie, Allgemein-/Viszeralchirurgie und Gefäßchirurgie, Innere Medizin (Kardiologie, Gastroenterologie und Pneumologie), Anästhesie und Intensivmedizin, Palliativmedizin sowie über eine Belegabteilungen Gynäkologie und Augenheilkunde.

Wir suchen ab sofort in Vollzeit/Teilzeit für unsere neue Infektionsstation

- **Stationsleitung**
- **Stv. Stationsleitung**
- **Gesundheits- und Krankenpfleger (m/w/d)**



Ihre Aufgaben

- Aufbau und Mitwirkung in einem neuen Pflegeteam
- hohe Bereitschaft für fachabteilungsübergreifende und interdisziplinäre Arbeit
- Überwachung, Pflege u. Betreuung von Patienten mit erhöhtem Pflegeaufwand
- Sicherheit im Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung
- Durchführung der Pflegedokumentation
- ordnungsgemäße Ausführung ärztl. Anordnungen von Diagnostik und Therapie
- umsichtiges Arbeiten

Ihr Profil

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpfleger (m/w/d)
- Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Engagement
- sehr gutes Fachwissen und hohe Belastbarkeit

Unser Angebot

- tolles Grundgehalt + Zulage
- Urlaubs-/Weihnachtsgeld
- unbefristete Anstellung
- auch Teilzeit möglich
- bis zu 33 Tage Urlaub
- Nachtdienst zu zweit
- hohe Dienstplanverlässlichkeit
- Dienstplan Wunschbuch
- Betriebl. Gesundheitsmanagement
- Mitarbeitergeschenke/ Mitarbeitervorteile

Klingt das nach Ihrer neuen Stelle?

Wir freuen uns darauf Sie kennenzulernen!



Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Angaben zu Ihrem möglichen Eintrittstermin an die Personalabteilung. Bewerbungen von anerkannt schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern sind erwünscht und werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Für Auskünfte steht Ihnen Frau Bluhm, Pflegedienstleiterin, unter der Tel.-Nummer 03683/645-220 jederzeit zur Verfügung.

Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH
Personalabteilung
Eichelbach 9, 98574 Schmalkalden
personalabteilung@elisabeth-klinikum.de

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeine Hinweise

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügungen öffentlich bekanntzumachen. Die Begründungen der jeweiligen Allgemeinverfügungen können beim

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Haus 1, Zimmer 108 (1. OG)

nach telefonischer Vereinbarung - eingesehen werden.

Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt nach § 1 Abs. 4 S. 2 ThürBekVO in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe (z.B. über das Internet), die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.

Unter den gegebenen Umständen ist von einem Grund der Abweichung von der in der Hauptsatzung geregelten Bekanntmachungsform bei der vorliegenden SARS-CoV-2-Epidemie auszugehen.

Geltendes Recht

neben den Rechtsverordnungen des Freistaats Thüringen - Stand Redaktionsschluss - gilt die 3. Allgemeinverfügung vom 03.12.2020

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 03.12.2020

3. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 03.12.2020 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen aufgrund steigender Infektionszahlen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 13 Absatz 1 und 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO -) und § 1 Abs. 3 der Zweiten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO -), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Verordnung zur Fortschreibung und Anpassung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29. November 2020 i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit erlassen:

- I. Diese Allgemeinverfügung gilt in Ergänzung der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sowie der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in der jeweils geltenden Fassung.**
- II. Untersagt sind der Betrieb und die Nutzung sämtlicher Einrichtungen, die den nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung. Hierzu zählen insbesondere:**
 - 1. Tagungs-, Veranstaltungs- und Vereinsräume, Dorfgemeinschaftshäuser, Volkshäuser, Kulturhäuser, Mehrzweckhallen und ähnliche Einrichtungen mit Ausnahme der notwendig abzuhaltenden dienstlichen,**

beruflichen oder sonstigen Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen i.S.d. § 8 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO,

- 2. Sporthallen mit Ausnahme der Nutzung durch Schulen, Sportschulen sowie Profi- und Kaderathleten,**
- 3. Sportangebote in Volkshochschulen,**
- 4. Gruppenmusizieren an den Musikschulen,**
- 5. Ballettschulen,**
- 6. Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, wie Jugendhäuser und Jugendclubs mit Ausnahme der Angebote des Kinder- und Jugendschutzes nach dem SGB VIII.**

In Bildungseinrichtungen (wie bspw. Volkshochschule, Kunstschule etc.) sind feste Gruppen (Kohorten) zu bilden. Eine Vermischung der Gruppen untereinander ist untersagt.

III. Für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum wird § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO wie folgt ergänzt:

Jede Person hat in den nachfolgend genannten Bereichen im Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

- 1. auf allen öffentlichen Plätzen unter freiem Himmel, an denen sich Personen versammeln,**
- 2. öffentlicher Personennahverkehr,**
- 3. Geschäfte und Einrichtungen mit Publikumsverkehr,**
- 4. beim Betreten und dem Aufenthalt überdachter Verkehrsflächen von Tankstellen,**
- 5. in medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, insbesondere Arzt-, Zahnarzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern für Patienten, stationäre Patienten nur außerhalb der Krankbetten bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m,**
- 6. beim Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,**
- 7. auf Wochenmärkten unter freiem Himmel,**
- 8. auf Bahnhöfen und an Bushaltestationen,**
- 9. in den Städten Meiningen und Schmalkalden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des in der Anlage 1 und 2 farblich gekennzeichneten Innenstadtbereiches.**

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest im Original, glaubhaft zu machen.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 04.12.2020 und ist bis auf Widerruf wirksam. Zugleich wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 06.11.2020 hiermit aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

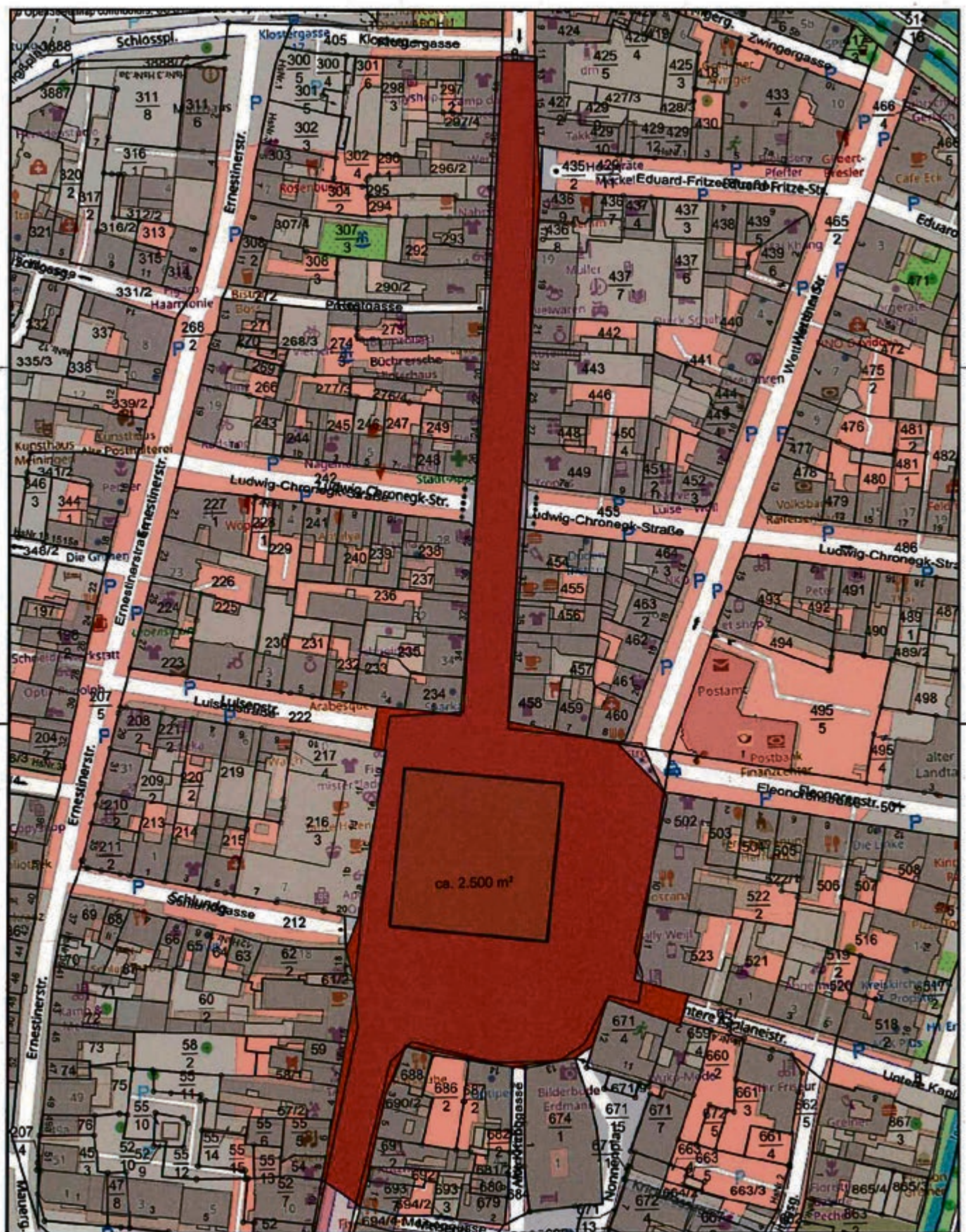
Hinweis:

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Meiningen, 03.12.2020

**Greiser
Landrätin**

Siegel

**ACHTUNG !**

Dieser Plan dient nur zur Übersicht.
Die eingetragenen Maße sind vor Ort zu prüfen.

Maßstab ca. 1:1072

Datum: 01.12.2020 ALKUS-Stand: 09.10.2020



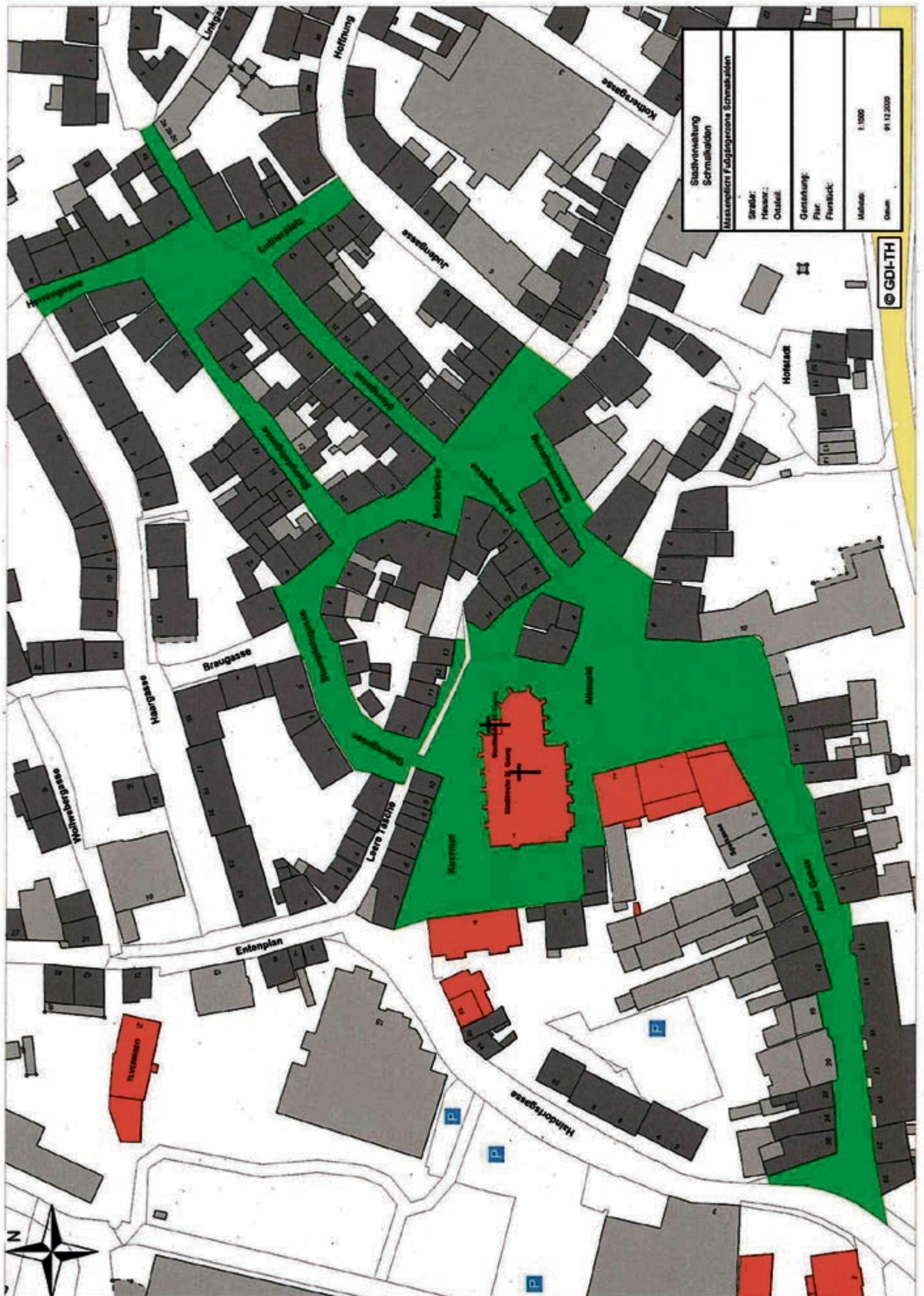
Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen

erstellt von: Me3 Telefon (03693) 45 45 45 Telefax (03693) 45 45 99 www.meiningen.de



Beschilderung Maskenpflicht überarbeitet





Beschlüsse der 11. öffentlichen Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 19.11.2020

Beschluss-Nr. 1-11/2020

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 62.500,00 € in der Haushaltsstelle 14000.93519 zur Deckung der im Zuge der Corona-Pandemie entstandenen und noch zu erwartenden Aufwendungen. Die Deckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch die Investitionspauschale 2020 aus der Haushaltsstelle 90000.36110.

Beschluss-Nr. 2-11/2020

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt, aufgrund der höheren Abführung von Einnahmen gem. § 7 UVG an den Bund eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 48100.67100 in Höhe von insgesamt 70.000 €. Die Deckung erfolgt infolge von Mehreinnahmen aus der Haushaltsstelle 45570.16200 (Heimerziehung, Erstattungen durch Gemeinden und Gemeindeverbände).

Beschlüsse der 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Schmalkalden-Meiningen am 29.11.2020

Beschluss-Nr. 1-7/2020

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, das Projekt schulbezogene Jugendsozialarbeit der Bietergemeinschaft Förderverein für Auszubildende Schmalkalden e.V. (Hauptbieter), SBH Südost GmbH (Mitbieter) und Bildungsträger Meiningen e.V. (Mitbieter) zu fördern.

Beschluss-Nr. 2-7/2020

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Bedarfsplan Kindertagesstätten und Tagespflege des Landkreises Schmalkalden-Meiningen - Planungszeitraum 2020/2021.

Beschluss-Nr. 3-7/2020

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Vergabe der Mittel des Bundes-Investprogramms Kindertagesbetreuungsförderung 2020 bis 2021 entsprechend der Anlage.

Beschluss-Nr. 4-7/2020

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Kita-Fachberatung für die katholische Kindertagesstätte Wolfmannshausen auf die Caritas zu übertragen.

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen hat auf Grund des § 99 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in seiner Sitzung am 05.11.2020 folgende

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen beschlossen:

Artikel 1

- Nach § 19 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Eigenbetriebe werden nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.“
- Im § 13 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag „15,00 EURO“ durch „20,00 EURO“ ersetzt.
- § 13 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 2:
„Im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO -) in der jeweils geltenden Fassung, auf volle Euro aufzurunden.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft mit Ausnahme des Artikels 1 Ziffer 2. Dieser tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft.

Meiningen, den 19.11.2020

Peggy Greiser
Landrätin

Eigenbetriebssatzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen für den Kommunalen IT-Service (KITS)

Auf der Grundlage der §§ 98, 114 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) beschließt der Kreistag in seiner Sitzung am 05.11.2020 nachfolgende

Satzung des Eigenbetriebes „**Kommunaler IT-Service (KITS)**“ des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

§ 1

Rechtsnatur, Name und Stammkapital

(1) Der **Kommunale IT-Service (KITS)** wird als Unternehmen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ohne eigene Rechtspersönlichkeit außerhalb des Haushaltsplans nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen (Eigenbetrieb) gemäß den Bestimmungen der ThürKO und der ThürEBV in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „**Kommunaler IT-Service (KITS)**“. Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung des Namens lautet „KITS“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetrieb beträgt 1 Mio Euro (in Worten: eine Million Euro).

§ 2

Gegenstand des Eigenbetrieb

(1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erbringung informations- und kommunikationstechnologischer Dienstleistungen für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen und für andere Auftraggebende mit öffentlicher Daseinsvorsorge.

(2) Gegenstand des Eigenbetrieb ist die Erbringung von Serviceleistungen sowohl im Bereich der Hard- und Software.

(3) Der Eigenbetrieb ist verantwortlich für die Digitalisierung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen und die

- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung und Umsetzung der IT-Strategie,
- Bereitstellung, den Betrieb und die Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur, der Anlagen und Geräte der Informationstechnologie (IT) einschließlich des Datennetzes sowie den Benutzerservice,
- Bereitstellung, Betreuung und Abarbeitung von IT-Verfahren
- Durchführung von IT-Projekten,
- Bereitstellung, den Betrieb und die Weiterentwicklung der Telekommunikationsinfrastruktur (TK),
- IT-Schulungsleistungen

(4) Der Eigenbetrieb ist innerhalb gesetzlicher Vorschriften berechtigt, Hilfs- und Nebenbetriebe zu unterhalten, welche in einem engen Zusammenhang zum Gegenstand des Eigenbetriebes stehen.

(5) Der Eigenbetrieb kann alle Handlungen und Geschäfte vornehmen, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Eigenbetriebes unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 3

Organe des Eigenbetrieb

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetrieb sind:

- die Werkleitung (siehe § 4),
- der Werkausschuss (siehe § 9),
- der Kreistag (siehe § 10) und
- der Landrat (siehe § 11).

§ 4

Werkleitung

Zur Leitung des Betriebes wird durch den Kreistag ein Werkleiter und für den Fall seiner Verhinderung ein stellvertretender Werkleiter bestellt.

Scheidet der Werkleiter aus, so gehen dessen Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen Werkleiters auf den stellvertretenden Werkleiter über.

§ 5

Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Kreistages und des Werkausschusses sowie die Anordnungen des Landrates (§§ 9 bis 11 dieser Satzung) vor. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss, dem Kreistag oder dem Landrat vorbehalten sind.

(2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen gemäß §§ 12 bis 18 dieser Satzung verantwortlich.

(3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

(4) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen ist nach § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) zu verfahren.

(5) Die Werkleitung entscheidet außerdem in den in § 9 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 6

Personalangelegenheiten

Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist er zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Bediensteten Weisungen erteilen. Die Werkleitung ist an die Weisungen des Landrats bzw. der in seinem Auftrag handelnden Dritten gebunden.

§ 7

Vertretung des Eigenbetrieb

(1) Der Werkleiter vertritt den Eigenbetrieb in laufenden Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Der Werkleiter ist grundsätzlich berechtigt und verpflichtet den Eigenbetrieb zu vertreten. Ist ein Werkleiter - gleich aus welchem Grund - verhindert, so wird der Werkleiter durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten. Diese zeichnet mit dem Zusatz „in Vertretung“ (i. V.).

(2) Die Werkleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und Vollmachten erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“ (i. A.).

(3) Die Namen der Vertretungsberechtigten und die der Beauftragten, der Umfang der Vertretungsbefugnisse und Beauftragungen wird von der Werkleitung im Amtsblatt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen öffentlich bekannt gemacht.

(4) Erklärungen, durch die der Landkreis Schmalkalden-Meiningen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt durch die Vertretungsberechtigten mit deren Namenszug und unter dem in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Namen "Kommunales IT Servicezentrum (KITS)".

§ 8

Beauftragung von Organisationseinheiten des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Die Werkleitung hat mit Einverständnis des Landrates Organisationseinheiten des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle, beispielsweise Personalangelegenheiten, Rechts- und Versicherungsangelegenheiten, Baumaßnahmen, Organisations- und Datenverarbeitungsleistungen vorrangig zu betrauen. Des Weiteren gelten die für die Organisationseinheiten des Landkreises Schmalkalden-Meiningen abgeschlossenen Dienstvereinbarungen und erlassenen Dienstanweisungen.

§ 9

Werkausschuss

(1) Die Zusammensetzung des Werkausschusses bestimmt der Kreistag unter Beachtung der Geschäftsordnung und seiner Ausschüsse in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne der §§ 26 und 43 ThürKO, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Kreistag (§ 10) oder der Landrat (§ 11) zuständig ist. Er beschließt insbesondere in den folgenden Fällen:

1. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung,
2. Veräußerung von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, mit einem Wert des einzelnen Vermögensgegenstandes in Höhe von über 12.500,00 Euro brutto. Ausgenommen sind Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nach § 26 Abs. 2 Nr. 13 ThürKO,
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz um 10 %, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 12.500,00 Euro übersteigen,
4. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsgefährdend sind ab einem Betrag in Höhe von 12.500,00 Euro,
5. Stundung von Forderungen,
6. Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
7. Aufnahme von Darlehen sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes in Höhe von 20.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
8. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten,
9. Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche oder Anerkenntnisse mit einem Streitwert von über 12.500,00 Euro,
10. Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über 12.500,00 Euro,
11. Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen und von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) über 12.500,00 Euro und von Bauleistungen über 12.500,00 Euro sowie von Nachträgen sofern in der Addition zur Vertragssumme die genannten Wertgrenzen überschritten werden oder die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag,
12. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert über 12.500,00 Euro.

(3) Der Werkausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen.

(4) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung jederzeit Auskunft über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes verlangen.

§ 10

Kreistag

(1) Der Kreistag beschließt über:

1. Änderung, Erfass oder Aufhebung der Eigenbetriebssatzung,
2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebes,
3. Bestellung des Werkausschusses und der Werkleitung,
4. Gewährung von Darlehen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an den Landkreis Schmalkalden-Meiningen,
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO,
7. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
9. Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts,
10. Entlastung der Werkleitung und des Landrates,
11. Entnahme von Eigenkapital,
12. in den in § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 8 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
13. alle übrigen Angelegenheiten, die unter § 26 Abs. 2 ThürKO fallen.

(2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 11) entscheidet der Kreistag nach Anhörung der Werkleitung.

(3) Der Kreistag kann in Angelegenheiten, für die sonst der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 11

Landrat

(1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter des Werkleiters und der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

(2) Der Landrat entscheidet an Stelle des Kreistages und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung des

Kreistages oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind gemäß § 108 ThürKO sowie § 14 Abs. 3 ThürEBV den Werkausschuss- und/oder den Kreistagsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Der Eigenbetrieb ist entsprechend den Vorschriften der ThürKO, ThürEBV, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Satzung und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Aufgabenerfüllung zu führen. Hierbei ist der Erhalt des Vermögens des Eigenbetriebes sowie der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unabdingbar. Notwendige Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig durchzuführen.

(2) Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 10 Abs. 1 ThürEBV eine Sonderkasse einzurichten.

(3) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite zwischen dem Eigenbetrieb und dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen oder Dritten sind vertraglich festzulegen und entsprechend dem tatsächlichen Wert der Lieferungen und Leistungen zu vergüten. Kredite sind entsprechend den marktüblichen Zinssätzen zu verzinsen.

(4) Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigen- und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

(5) Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen darf das Eigenkapital nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebes nicht beeinträchtigt wird. Hierüber entscheidet der Kreistag gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 11 dieser Satzung.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetrieb entspricht dem Haushaltsjahr des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

§ 14

Leitung des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen des Eigenbetrieb wird einheitlich durch die Werkleitung geleitet.

§ 15

Wirtschaftsplan, Finanzplan

(1) Gemäß § 13 ThürEBV hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan nebst Anlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 3 ThürEBV in Verbindung mit den §§ 14 und 15 ThürEBV. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan im Sinne des § 16 ThürEBV beizufügen.

(2) Des Weiteren ist ein fünfjähriger Finanzplan nebst Anlagen im Sinne des § 17 ThürEBV zu erstellen und dem Wirtschaftsplan beizufügen.

(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn:

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan um 10 % verschlechtert und diese Verschlechterung die Haushaltslage des Landkreises Schmalkalden-Meiningen beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder höhere Kredite erforderlich werden, soweit dadurch jeweils die Haushaltslage des Landkreises Schmalkalden-Meiningen beeinträchtigt wird oder
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
4. eine Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 16

Buchführung

(1) Die Buchführung des Eigenbetrieb erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten. Die Bestimmungen des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden im Sinne des § 18 ThürEBV Anwendung.

(2) Es besteht die Pflicht zur Anlagenbuchführung sowie zur Führung von den für die Kostenrechnung notwendigen Unterlagen.

§ 17

Berichtspflichten

(1) Die Werkleitung hat den Landrat monatlich und den Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes in Textform zu unterrichten. Im Rahmen dieser Berichterstattung informiert die Werkleitung auch über die Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen, freiberuflichen Leistungen und Bauleistungen, die den Betrag von 12.500,00 Euro übersteigen sowie alle Nachträge ab 2.500,00 Euro.

(2) Die Werkleitung hat den Landrat und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetrieb zu unterrichten, insbesondere:

1. unverzüglich über unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder absehbare erfolgsgefährdende Mindererträge oder sonstige erhebliche Abweichungen des Erfolgsplanes, unter Beachtung von § 10 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung und
2. unverzüglich über erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes oder sonstige Abweichungen vom Vermögensplan, unter Beachtung von § 9 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung.

§ 18

Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Die Werkleitung hat innerhalb von drei Monaten nach Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für den Jahresabschluss, die für große Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der ThürEBV nichts anderes ergibt. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch die Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Dabei ist der Lagebericht auch darauf zu prüfen, ob § 24 Satz 3 ThürEBV beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes erwecken.

(3) Der Prüfbericht des Abschlussprüfers ist einschließlich der Prüffeststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung dem Landrat zur Vorlage an den Werkausschuss bis zum 30.06. des folgenden Jahres zu übergeben.

(4) Der Prüfbericht ist mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Kreistag vorzulegen. Der Kreistag stellt den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres fest und beschließt über die Entlastung der Werkleitung und des Landrates. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts.

(5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 19

Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 20

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (im Amtsblatt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen) in Kraft.

Meiningen, den 13.11.2020

Peggy Greiser
Landrätin

Förderrichtlinie für die Gewährung von finanziellen Zuschüssen zur Sicherung und Erhaltung von Kulturdenkmalen im Landkreis Schmalkalden-Meiningen

(Denkmalförderrichtlinie)

Vom 05.11.2020

Beschluss-Nr. 5-10/2020

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen fördert nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 17, 550), in seiner jeweils geltenden Fassung, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel denkmalpflegerische Maßnahmen im privaten und kommunalen Bereich.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind nach § 4 Abs. 1 ThürDSchG eingetragene Kulturdenkmale einschließlich Denkmalensembles oder Teile von Kulturdenkmalen, wenn die erforderlichen Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Denkmal stehen.

Förderfähig sind Maßnahmen, die der Sicherung und Erhaltung von Kulturdenkmalen nach § 2 ThürDSchG dienen oder soweit diese zur Bewahrung des schützenswerten Erscheinungsbildes erforderlich sind. Bezuschusst werden können denkmalpflegerische Aufwendungen. Hierzu zählen u. a. auch:

- wissenschaftliche, restauratorische und bauhistorische Voruntersuchungen, Zielstellungen, Projekte und Studien, die in Vorbereitung zur Erfüllung von denkmalgerechten Erhaltungsvorhaben erforderlich werden
- Leistungen zur Sicherung wirtschaftlich nicht genutzter Denkmale, wie z. B. Stadt- und Dorfmauern, Ruinen, Mahnmale, Standbilder, Kleinarchitektur u. a.
- Aufwendungen für die rekonstruierende Wiederherstellung denkmalrelevanter Bauteile oder Ausstattungsdetails (z. B. Türblätter, Stuckdecken, Wappensteine, Zier- und Schmuckelemente, u. Ä.), wenn hierbei die originale Bausubstanz gesichert wird. Voraussetzung ist, dass die Existenz der wiederherzustellenden Bauteile und Ausstattungsdetails historisch gesichert ist und nachweislich belegt werden kann und der Umfang der Wiederherstellung in angemessenem Verhältnis zum Original steht. Der Bedarf ist eingehend zu begründen.
- Regenerierungsmaßnahmen am objekttypischen Pflanzenbestand im Interesse der Erhaltung und Wiederherstellung von Denkmalen der Landschafts- und Gartengestaltung, insbesondere die Pflege und Kultivierung historischer Park- und Gartenanlagen.

Nicht förderfähig sind:

- eigene Arbeitsleistungen des Zuwendungsberechtigten, mit Ausnahme von gemeinnützigen Vereinen.
- laufende Pflege-, Unterhaltungs- und nutzungsbedingte Aufwendungen sowie Verschönerungsarbeiten, die nicht auch ortsbildpflegend sind
- Kosten einer Totalrekonstruktion
- Kosten für nicht denkmalbezogene, nutzungsbedingte gebäudetechnische Ausstattung (z. B. Heizungsinstallation, Wasseranschluss, Elektrik etc.)
- Erhaltungsaufwand aus unterlassener Bauunterhaltung des Zuwendungsberechtigten

Ausgenommen von der Förderfähigkeit sind grundsätzlich Kirchen und kirchliche Einrichtungen.

3. Antragsberechtigte und Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmalen im Sinne des § 2 ThürDSchG.

Soweit andere Personen für die Antragsberechtigten handeln, ist die Vorlage einer Vollmacht bzw. die Zustimmung des Antragsberechtigten vorzulegen.

3.2 Das Vorhaben muss mit der zuständigen Denkmalfachbehörde abgestimmt sein. Die gesetzlich vorgeschriebene „Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis“ nach § 13 ThürDSchG bzw. die denkmalschutzrechtliche Zustimmung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und der Thüringer Bauordnung in der geltenden Fassung muss vorliegen.

3.3 Änderungen im Bauablauf oder der Finanzierung sind der Denkmalschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Kontrollfähigkeit durch die untere Denkmalschutzbehörde muss gewährleistet werden.

3.4 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. In begründeten Ausnahmefällen kann einem vorzeitigen, förderunschädlichen Beginn zugestimmt werden, insofern rechtzeitig im Vorfeld ein formloser Antrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt wurde.

3.5 Die durchzuführenden Maßnahmen müssen in dem Haushaltsjahr realisiert werden für das der Zuwendungsbescheid gilt.

4. Antragstellung

4.1 Die Zuwendung ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Bauaufsicht, Untere Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Die Beantragung erfolgt mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kurzvorstellung des Objektes (Standort, Nutzung, vorhandene Schäden) mit aktuellen Fotos vom Ist-Zustand,
- Beschreibung der vorgesehenen Instandsetzungs-, Sanierungs- bzw. Restaurierungsmaßnahmen,
- 1 Kostenvoranschlag der ausführenden Fachfirma einschließlich Nachweis über die Finanzierung von Teilleistungen bzw. des Gesamtvorhabens (Finanzierungsplan),
- Vorlage von Kopien der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bzw. der Baugenehmigung, sofern diese notwendig sind.

4.2 Antragsfrist: Die Anträge sind vollständig bei der unteren Denkmalschutzbehörde bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

5. Zuwendungsbescheid, Höhe der Zuschüsse

5.1 Über die Gewährung von Fördermitteln entscheidet die Bewilligungsbehörde durch schriftlichen Bescheid. Ihm sind die geltenden Nebenbestimmungen zur Beachtung beigelegt.

5.2 Der erlassene Zuwendungsbescheid gilt nur für das laufende Haushaltsjahr.

5.3 Zuwendungen werden im Wege der Anteilsfinanzierung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und nach dem denkmalpflegerischen Aufwand.

Der Zuschuss kann bis zu 50 % für denkmalpflegerische Aufwendungen oder Sicherungs-, Reparatur-, Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten und bis zu 100 % bei wissenschaftlichen, restauratorischen oder bauhistorischen Untersuchungen betragen, darf jedoch € 3.000,00 € (in Worten: Dreitausend Euro) im Einzelfall nicht übersteigen.

5.4 Die Höhe der Zuschüsse für denkmalpflegerische Leistungen richtet sich nach dem zusätzlichen finanziellen Mehraufwand und den Eigenheiten des Kulturdenkmals:

- Bedeutung und Zustand des Denkmals
- Grad der Zerstörung und Gefährdung
- Art der Maßnahme / Dringlichkeit der erforderlichen Maßnahmen

5.5 Über die Vergabe der finanziellen Zuwendungen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der verfügbaren Haushaltsmittel.

Sie prüft die Anträge auf ihre Vollständigkeit und im Hinblick auf die Einhaltung der Antragsfrist innerhalb von 4 Wochen. Bei Unvollständigkeit ist der Antragsteller unter Fristsetzung um entsprechende Nachlieferungen zu bitten.

5.6 Nicht bewilligte Anträge werden zeitnah durch schriftlichen Bescheid abgelehnt.

- 5.7 Berücksichtigung von Eigenleistung: Der Eigenanteil kann nur von gemeinnützigen Vereinen in Form von eigenen Arbeitsleistungen (Eigenleistungen) erbracht werden. Der Wert der eigenen Arbeitsleistung ist mit 10 € pro Stunde anzusetzen. Für die Bereitstellung von Material aus eigenen Beständen kann eine Zuwendung nicht gewährt werden. Eigenleistungen können nur zur Berechnung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben herangezogen werden.
- 5.8 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist in begründeten Ausnahmefällen bis zum 31.10. möglich. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn im Verlauf der Maßnahme unvorhersehbare Erschwernisse auftreten, die nicht im Verantwortungsbereich der Zuwendungsempfänger liegen und zusätzlichen denkmalbedingten Aufwand verursachen.
- 5.9 Ein Rechtsanspruch auf einmalige oder zusätzliche Zuwendung besteht nicht.

6. Auszahlungsbedingungen

- 6.1 Die Bedingungen von Punkt 2 müssen erfüllt sein.
- 6.2 Der Antragsteller ist für die Vorfinanzierung der Rechnungen verantwortlich.
Nach Fertigstellung der Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen am Kulturdenkmal kann die Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde abgerufen werden.
- 6.3 Die Auszahlung erfolgt nach unaufgeforderter Vorlage der Mittelanforderung (Anlage 3, Zuwendungsbescheid) mit den Originalrechnungen einschließlich Zahlungsnachweisen und einem photographischen Nachweis bis zum 27.11. des laufenden Haushaltsjahres (Kalenderjahr für welches der Zuschuss bewilligt wurde) bei der unteren Denkmalschutzbehörde. Es zählt der Posteingangsstempel.
- 6.4 Verwendungsnachweis: Der Gesamtumfang der durchgeführten Maßnahme ist durch zahlenmäßigen Nachweis der Kosten (Anlage 4, Zuwendungsbescheid) und durch einen Sachbericht zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Eine Fristverlängerung ist in begründeten Fällen durch schriftlichen Antrag möglich.

7. Widerruf des Zuwendungsbescheides

- 7.1 Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Bedingungen kann der Bescheid ganz oder teilweise widerrufen werden.
- 7.2 Sollten sich gegenüber dem eingereichten Kostenvoranschlag die Kosten für denkmalpflegerische Aufwendungen wesentlich verringern (mind. 10 %), behält sich das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen eine Änderung der Höhe des Zuschusses vor.
- 7.3 Der Bescheid wird widerrufen, wenn der Zuschussempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat.

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Damit tritt die Denkmalförderrichtlinie, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/2019 des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, außer Kraft.

Meiningen, den 23.11.2020

Peggy Greiser
Landrätin

Richtlinie zur Förderung der touristischen Infrastruktur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Präambel

¹Der Freistaat Thüringen hat mit der Tourismusstrategie Thüringen 2025 Rahmenbedingungen für die touristische Entwicklung im Freistaat geschaffen.

²Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen, als ein Kreis mit den größten touristischen Potenzialen Thüringens, stellt in seinem Haushaltsplan Fördermittel zur Verfügung, um eine Verbesserung der touristischen Infrastruktur (Radwege, Wanderwege, sonstige touristische Angebote) zu unterstützen.

³Grundlage der Förderung im Bereich Radinfrastruktur bildet das Radverkehrskonzept des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

⁴Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht; es handelt sich hierbei um eine freiwillige Zahlung des Landkreises.

§ 1

Ziel und Gegenstand der Förderung

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) Maßnahmen im Bereich der Radverkehrsinfrastruktur
- b) Maßnahmen im Bereich der Wanderwegeinfrastruktur

§ 2

Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände des Landkreis Schmalkalden-Meiningen i. S. d. ThürKO
- Kommunale Zweckverbände mit Sitz im Landkreis Schmalkalden-Meiningen
- Interkommunale Zusammenschlüsse von kreisangehörigen Gemeinden, welche die Verbesserung der Rad- oder Wanderwegeinfrastruktur zum Ziel haben
- gemeinnützige Vereine, die ihren Hauptsitz oder einen Zweigverein im Landkreis Schmalkalden-Meiningen haben und in das Vereinsregister eingetragen sind

§ 3

Formen der Förderung

¹Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt. ²Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. ³Die Förderung setzt voraus, dass sich der Antragsteller mit einer angemessenen Eigenleistung beteiligt.

§ 4

Art, Umfang, Höhe der Förderung

(1) ¹Die Zuschusshöhe richtet sich nach der Art der Maßnahme, nach dem technischen Aufwand der Umsetzung und nach der Höhe der Gesamtkosten. ²Die maximale Förderhöhe beträgt 50 % des Gesamtaufwandes der Maßnahme, bzw. des auf den Projektträger entfallenden Eigenanteil, höchstens jedoch 50.000 €.

(2) ¹Förderfähig sind die Ausgaben für Investitionen (Bau- und Nebenkosten) zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen. ²Die zu fördernde Maßnahme muss auf dem territorialen Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen stattfinden. ³Bei kreisüberschreitenden Maßnahmen ist der Investitionsrahmen für die Teilmaßnahme im Kreisgebiet maßgebend.

§ 5

Beantragung

(1) Die Anträge auf Gewährung von Fördermitteln sind schriftlich, in der Regel bis zum 30. Juni des Jahres vor Beginn der Maßnahme, beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen einzureichen. Im ersten Jahr der Gültigkeit sind die Förderanträge bis 28. Februar für das laufende Jahr beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen einzureichen.

(2) ¹Antragsformulare sind rechtzeitig anzufordern, sie enthalten alle notwendigen Angaben und Hinweise für die Antragstellung. ²In jedem Fall ist mit dem Antrag ein Finanzierungskonzept für die geplante Maßnahme einzureichen.

§ 6

Zuwendung

Über die eingereichten Anträge entscheidet die zuständige Organisationseinheit des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen. Für die Entscheidung sind der Haushaltsplan und die Empfehlung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Wirtschaft, Arbeit und Soziales zur Verteilung der Fördermittel des jeweiligen Haushaltsjahres maßgebend.

§ 7

Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungen können gewährt werden, wenn
- a) die Ziele der Tourismusstrategie Thüringen 2025 des Freistaates Thüringen erfüllt werden,
bei Investitionen in Radwege und deren Ausstattung: die Ziele des Radverkehrskonzeptes 2.0 des Freistaates Thüringen und des Radverkehrsverkehrskonzeptes des Landkreises Schmalkalden-Meiningen erfüllt werden,
bei Investitionen in Wanderwege und deren Ausstattung: die Ziele der Touristischen Wanderwegekonzeption Thüringen 2025 erfüllt sind
 - b) die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und
 - c) die Voraussetzungen von dieser Richtlinie erfüllt sind.
- (2) Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt unter der Voraussetzung, dass dieser zweckentsprechend verwendet wird.

§ 8**Bewilligungsverfahren**

(1) ¹Nach Prüfung der Unterlagen wird die Höhe der Zuwendung durch einen schriftlichen Bewilligungsbescheid festgesetzt. ²Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
 (2) Die Auszahlung der Mittel an den Antragsteller erfolgt nach Eingang der Empfangsbestätigung und des Mittelabrufes.

§ 9**Verwendungsnachweis und Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers**

¹Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist beim Landratsamt in der Regel 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme mit Belegen und Rechnungen nachzuweisen. ²Jede Änderung der Finanzierung ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 10**Prüfung der Verwendung**

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, in Form der entsprechenden Organisationseinheit und das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, die Verwendung der Mittel beim Zuwendungsempfänger jederzeit zu prüfen.

§ 11**Einzelfallentscheidungen**

Einzelfallentscheidungen werden durch die Landrätin auf Vorschlag des Ausschusses für Kreisentwicklung, Wirtschaft, Arbeit und Soziales getroffen.

§ 12**Inkrafttreten**

¹Die Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachungen der Zweckverbände

3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Schmalkalden und Umgebung“ (BGS-EWS)

Artikel I

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei

Zählernenn- durchfluss Qn in cbm/h	Zählerdauer- durchfluss Q3 in cbm/h	ab 01.01.2021
bis 2,5	4	90,00 EUR / Jahr
bis 6	10	225,00 EUR / Jahr
bis 10	16	360,00 EUR / Jahr
bis 15	25	562,50 EUR / Jahr
bis 25	40	900,00 EUR / Jahr
bis 40	63	1.417,50 EUR / Jahr
bis 60	100	2.250,00 EUR / Jahr
bis 100	160	3.600,00 EUR / Jahr

Artikel II

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt:

	bis 31.12.1995	2,55	DM/cbm	Abwasser
ab 01.01.1996	bis 31.12.1996	3,95	DM/cbm	Abwasser
ab 01.01.1997	bis 31.12.2001	5,38	DM/cbm	Abwasser
ab 01.01.2002	bis 31.12.2020	2,75	Euro/cbm	Abwasser
	ab 01.01.2021	2,87	Euro/cbm	Abwasser

Artikel III

§ 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren ab 01.01.2021 auf 1,38 €/cbm Abwasser. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Artikel IV

§ 15 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Die Beseitigungsgebühr beträgt

	bis 31.12.1995	2,55	DM/cbm	Abwasser
ab 01.01.1996	bis 31.12.1996	3,95	DM/cbm	Abwasser
ab 01.01.1997	bis 31.12.2001	3,37	DM/cbm	Abwasser
ab 01.01.2002	bis 31.12.2020	1,72	Euro/cbm,	Abwasser
	ab 01.01.2021	2,62	Euro/cbm	Abwasser

(3) Wird eine vollbiologische Vorklärung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Beseitigungsgebühr ab dem 01.01.2021 auf 1,49 Euro / cbm Abwasser.

Artikel V

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Schmalkalden, den 23.11.2020

Holland-Nell

Verbandsvorsitzender

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Abwasserzweckverbandes „Schmalkalden und Umgebung“

Bekanntgabe

Gemäß § 25 (4) ThürEBV macht der Abwasserzweckverband „Schmalkalden und Umgebung“ ortsüblich bekannt:

I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
An den Abwasserzweckverband „Schmalkalden und Umgebung“**

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes „Schmalkalden und Umgebung“, Schmalkalden - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Verbandes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Meiningen, 2. Juli 2020

Optimum Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Thoralf Bohlig **Andreas Frank**
Wirtschaftsprüfer **Wirtschaftsprüfer**

II. Beschluss über das Jahresergebnis

Am 19. November 2020 hat die Verbandsversammlung in ihrer 86. öffentlichen Sitzung im Zusammenhang mit Beschluss Nr. 369a / 86 VV / 20 (AW) den Jahresabschluss 2019 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	154.954.279,01 €
Jahresverlust	-433.701,83 €

Der Jahresverlust 2019 in Höhe von -433.701,83 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Damit verringert sich der Gewinnvortrag von 1.152.017,24 € zum 01.01.2019 auf 718.315,41 € zum 31.12.2019.

Der Lagebericht 2019 wird zur Kenntnis genommen.

Gleichzeitig erteilt die Verbandsversammlung der Werkleitung Entlastung bis einschließlich zum 31.12.2019.

III. Auslegungshinweise

Der Jahresabschlussbericht 2019 des Abwasserzweckverbandes „Schmalkalden und Umgebung“ mit Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2019 einschließlich dem Lagebericht 2019 liegen in der Zeit vom 08. März 2021 bis zum 25. März 2021 während der Dienstzeiten am Hauptsitz des Abwasserzweckverbandes „Schmalkalden und Umgebung“ in Schmalkalden, Gothaer Str. 2a im Versammlungsraum öffentlich aus.

Schmalkalden, den 19. November 2020

Holland-Nell
Verbandsvorsitzender

4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Allgemeinen Wasserversorgungssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes „Gespringwasser Schmalkalden und Umgebung“ (GS-AWS)

Artikel I

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Grundgebühr beträgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Zähler-nenn-durchfluss Qn in cbm/h	Zähler-dauer-durchfluss Q3 in cbm/h	ab 01.07.2020 bis 31.12.2020 (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)	ab 01.01.2021 (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)
bis 2,5	4	132,48 EUR/Jahr	135,00 EUR/Jahr
bis 6	10	331,19 EUR/Jahr	337,50 EUR/Jahr
bis 10	16	529,91 EUR/Jahr	540,00 EUR/Jahr
bis 15	25	827,98 EUR/Jahr	843,75 EUR/Jahr
bis 25	40	1.324,77 EUR/Jahr	1.350,00 EUR/Jahr
bis 40	63	2.086,51 EUR/Jahr	2.126,25 EUR/Jahr
bis 60	100	3.311,92 EUR/Jahr	3.375,00 EUR/Jahr
bis 100	160	5.299,01 EUR/Jahr	5.400,00 EUR/Jahr

Artikel II

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Gebühr beträgt

	bis 31.12.1995	2,95 DM/cbm	entnommenen Wassers	zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer
ab 01.01.1996	bis 31.12.1996	3,35 DM/cbm	entnommenen Wassers	zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer
ab 01.01.1997	bis 31.12.2001	3,85 DM/cbm	entnommenen Wassers	zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

ab 01.01.2002	bis 31.12.2005	2,11 Euro/cbm	entnommenen Wassers	inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
ab 01.01.2006	bis 30.06.2020	2,75 Euro/cbm	entnommenen Wassers	inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
ab 01.07.2020	bis 31.12.2020	2,70 Euro/cbm	entnommenen Wassers	inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
	ab 01.01.2021	2,75 Euro/cbm	entnommenen Wassers	inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

Artikel III

§ 7 wird um Absatz 3 ergänzt:

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Schmalkalden, den 23.11.2020

Holland-Nell
Verbandsvorsitzender

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Wasserversorgungszweckverbandes „Gespringwasser Schmalkalden und Umgebung“

Bekanntgabe

Gemäß § 25 (4) ThürEBV macht der Wasserversorgungszweckverband „Gespringwasser Schmalkalden und Umgebung“ ortsüblich bekannt:

I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„An den **Wasserversorgungszweckverband**
„Gespringwasser Schmalkalden und Umgebung“

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserversorgungszweckverbandes „Gespringwasser Schmalkalden und Umgebung“, Schmalkalden - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Verbandes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungs-

legungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der

Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Meiningen, 2. Juli 2020

Optimum Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Thoralf Bohlig **Andreas Frank**
Wirtschaftsprüfer **Wirtschaftsprüfer**

II. Beschluss über das Jahresergebnis

Am 19. November 2020 hat die Verbandsversammlung in ihrer 86. öffentlichen Sitzung im Zusammenhang mit Beschluss Nr. 362a / 86 VV / 20 (TW) den Jahresabschluss 2019 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	60.877.849,40 €
Jahresverlust	-575.843,11 €

Der Jahresverlust in Höhe von -575.843,11 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Damit erhöht sich der Verlustvortrag vom 01.01.2019 in Höhe von 698.608,60 € auf einen Verlustvortrag von 1.274.451,71 € zum 31.12.2019.

Der Lagebericht 2019 wird zur Kenntnis genommen.

Gleichzeitig erteilt die Verbandsversammlung der Werkleitung Entlastung bis einschließlich zum 31.12.2019.

III. Auslegungshinweise

Der Jahresabschlussbericht 2019 des Wasserversorgungszweckverbandes „Gespringwasser Schmalkalden und Umgebung“ mit Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2019 einschließlich dem Lagebericht 2019 liegen in der Zeit vom 08. März 2021 bis zum 25. März 2021 während der Dienstzeiten im Eigenbetrieb GEWAS des Wasserversorgungszweckverbandes „Gespringwasser Schmalkalden und Umgebung“ in Schmalkalden, Gothaer Str. 2a im Versammlungsraum öffentlich aus.

Schmalkalden, den 19. November 2020

Holland-Nell
Verbandsvorsitzender

Ende amtlicher Teil